Erpressung und Raub,

(ihre Schutzobjekte und die Mittel ihrer Begehung).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen juristischen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt

und mit ihrer Genehmigung veröffentlicht

von

Erwin Gaufs,

Referendar.

Breslau 1901.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Meiner lieben Mutter,

Frau Professor Elisabeth Gauſs,

geb. **Sohncke,**

in Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546309_0095

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 1

Erster Abschnitt.

Geschichtliche Entwickelung.

Kapitel I.

Gemeines Recht.

§ 1. Der Begriff der Konkussion (Erpressung). 3

I. Römisches Recht.

II. Gemeines Recht.

§ 2. Der Begriff des Raubes. 5

I. Römisches Recht.

II. Deutsches und gemeines Recht.

§ 3. Das Verhältnis von Erpressung und Raub 7

Kapitel II.

§ 4. Die Partikulargesetzgebung 11

I. Begriffe.

II. Vergleichung der Begriffe.

Zweiter Abschnitt.

Erpressung und Raub nach dem Reichsstrafgesetzbuch.

Kapitel I.

Die Objekte bei den beiden Delikten.

I. Primäres Schutzobjekt.

§ 5. Der Begriff des Vermögens nach dem Reichsstrafgesetzbuch. 13

§ 6. a. Bei der Erpressung. 15

§ 7. b. Beim Raube 16

§ 8. c. Erpressung und Raub 24

§ 9. II. Sekundäres Schutzobjekt 25

Kapitel II.

Die Mittel der Begehung der beiden Delikte.

A. Der Gewaltbegriff im logischen Sinne.

§ 10. I. Die Gewalt im absoluten Sinne 25

II. Die Gewalt im Verhältnis zu der Person als solcher.
§ 11. a. Die Gewalt nach ihrer Wirkung (Zwang) 27
Die zur Entstehung einer Handlung wirkenden Faktoren. —
Die hieraus sich ergebenden Einwirkungsarten. vis compulsiva und vis absoluta, psychischer und physischer Zwang. —
§ 12. b. Die Gewalt nach ihren Mitteln 32
§ 13. c. Verhältnis der Wirkungen der Gewalt zu ihren Mitteln 36
§ 14. III. Verhältnis der Gewalt im absoluten Sinne zu der einer Person gegenüber ausgeübten Gewalt 38
B. Der Gewaltbegriff nach dem Reichsstrafgesetzbuch.
I. Die Gewalt nach ihren Mitteln.
§ 15. a. Gewalt und Drohung im Allgemeinen 39
b. Gewalt und Drohung im Besonderen.
1. Die Gewalt.
§ 16. „Gewalt“ und „Gewalt gegen eine Person“ 42
2. Die Drohung.
§ 17. „Drohung“ und „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ 51
Die Drohung schlechthin. —
Die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben. —
II. Die Gewalt nach ihren Wirkungen.
§ 18. Die Gewalt im § 253 des Reichsstrafgesetzbuches. . . . 56
§ 19. Die Gewalt im § 249 des Reichsstrafgesetzbuches. . . . 72
Kapitel III.
§ 20. Zusammenstellung der Ergebnisse; Idealkonkurrenz von Erpressung und Raub 76

Einleitung.

Unser Reichsstrafgesetzbuch sagt im § 253:

„Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen Anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter Einem Monat zu bestrafen." (Sog. einfache Erpressung);

im § 256:

„Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Thäter gleich einem Räuber zu bestrafen." (Sog. räuberische Erpressung);

im § 249:

„Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft."

Die beiden Verbrechen Erpressung und Raub haben das Eigentümliche, dass sie sich, obschon sie aus zwei ganz verschiedenen Wurzeln entsprungen sind und sich daher in ihren Definitionen äusserlich sehr unähnlich sehen, in ihren Eigenschaften so sehr genähert haben, dass es häufig schwierig ist, beide Verbrechen noch auseinander zu halten. Es sind deshalb auch in der Doktrin schon gewichtige Stimmen

laut geworden, die beide Verbrechen zu einem zusammenschmelzen wollen. So äussert sich Hälschner[1]): »Im Verhältnis zu den Thatbestandsmomenten, in denen Erpressung und Raub übereinstimmen, erscheinen die beide Delikte unterscheidenden von so untergeordneter Bedeutung, dass die gesetzliche Unterscheidung von Erpressung und Raub als zweier verschiedener Delikte ihre Erklärung nur in der historischen Entwickelung findet, während es an sich sehr wohl möglich und sachgemässer sein würde, beide Delikte nur als verschiedene Begehungsformen des einen und selbigen, der rechtswidrigen Abnötigung eines Vermögensvorteils zusammenzufassen.« Ähnlich die Ausführungen Buris im Beilageheft zum Gerichtssaal, Band 29, insbesondere S. 6, 76.

Es soll daher die Aufgabe des geschichtlichen Teiles sein, auf den Ursprung und die Entwickelung dieser beiden Delikte kurz einzugehen, um im Anschluss hieran zu zeigen, in wie komplizierter und schwieriger Weise nur bereits in der älteren Litteratur die beiden Delikte auseinander gehalten werden konnten.

In dem dogmatischen Teile soll dann in ausführlicherer Weise auf Grund der durch das Reichsstrafgesetzbuch gegebenen Begriffsbestimmung das Verhältnis dieser Delikte zu einander in ihren beiden wichtigsten Beziehungen erörtert werden, nämlich:

1. in Bezug auf ihre Objekte,
2. in Bezug auf die Mittel, durch die sie begangen werden.

[1]) Hälschner: Das gemeine Deutsche Strafrecht. Bonn 1884, Band II, S. 365.

Erster Abschnitt.
Geschichtliche Entwickelung.

Kapitel I.
Gemeines Recht.

§ 1.
Der Begriff der Konkussion (Erpressung).

I. Römisches Recht: Die Wurzel des Begriffes der Erpressung liegt im spätrömischen Recht. Erst in der Kaiserzeit — ein genauerer Zeitpunkt lässt sich nicht feststellen — tritt die concussio als crimen extraordinarium, dessen Verfolgung also nur dem unmittelbar Verletzten, nicht cuilibit ex populo zustand, hervor. Es war dazu bestimmt, eine fühlbare Lücke in der Strafgesetzgebung auszufüllen, und diente teils zur Ergänzung des crimen repetundarum, teils zur Ergänzung derjenigen Gesetze, die ähnlich gestaltete Verbrechen von Privatpersonen (vis, falsum) mit Strafe bedrohten oder wenigstens wie die actio bezw. exceptio quod metus causa, das interdictum de vi, die in integrum restitutio propter metum civilrechtliche Ansprüche gaben.

Eine bestimmte Definition der concussio finden wir weder in dem von der concussio handelnden Digestentitel (47, 13), noch sonst im corpus iuris civilis aufgestellt, sondern es werden stets nur einzelne konkrete Fälle der concussio erörtert.[2]) Daher kommt es, dass man über den aus den einzelnen Fällen zu entnehmenden Begriff der Erpressung nach römischem Recht keineswegs einig ist. Überwiegend versteht man unter der concussio, die man in die concussio privata und publica einteilt, den Missbrauch irgend einer öffentlichen Autorität zur Erlangung

[2]) Die einzelnen Stellen findet man aufgezählt und besprochen bei Matthäus: De criminibus ad lib. 47 et 48 Dig. Commentarius unter lib. 47 D. Tit. VII, Cap. 1 u. 2.

von Privatvorteilen, sei es nun, dass der Thäter diese Autorität wirklich besass oder sie nur fälschlich vorgab — concussio publica —, oder dass er sie, insbesondere die Autorität der Gerichtsbehörden benützte, um durch die Furcht vor ihrem Einschreiten unredlichen Gewinn zu erlangen — concussio privata.[3])

II. Gemeines Recht: Da weder die germanischen Rechte noch die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. den selbständigen Begriff der Erpressung kannten, auch die allein über die concussio handelnde Stelle im corpus iuris canonici (c. 1, quaest. 1, c. 128) dem corpus iuris civilis (l. 2, D. 47, 13) entlehnt ist, so war die gemeinrechtliche Strafrechtswissenschaft darauf angewiesen, den römischen Begriff weiter auszubilden.

Zwei von Donellus und Cuiacius gegebene Definitionen der concussio wurden von massgebender Bedeutung:

Donellus definiert[4]) die concussio als: »id maleficii genus, cum metu potestatis publicae nostrae vel alienae aut iudicii futuri illicite iniecto aliquid extorquetur ab alio id agente, ut alicuius rei praestatione se eo metu liberet.«

Er und seine Anhänger schliessen sich somit eng an das römische Recht an.

Cuiacius definiert[5]) — »concussio est terror iniectus pecuniae vel rei alicuius extorquendae causa.«

Nach ihm umfasst also die concussio jede Art von Bedrohung zum Zwecke der Abnötigung des Zugeständnisses eines Vermögensvorteils.

Ein treues Spiegelbild der beiden Definitionen finden wir z. B. bei Koch einerseits, J. H. Böhmer andrerseits:

---

[3]) Vgl. Glaser: Abhandlungen aus dem österreichischen Strafrecht. Wien 1858, S. 36, 39. — Hartmann: Die Lehre von der Erpressung. Dorpat 1859, S. 37 ff. — Mittermaier in Demmes Annalen, Band 8, S. 207, 209. — Köstlin: Abhandlungen aus dem Strafrecht. Tübingen 1858, S. 408.

[4]) Donelli opera. Lucca 1762, Tom. IV, pag. 387 (cap. 40, 2).

[5]) Cuj. opera. Neapel 1758, Tom. I, pag. 868.

Koch (Inst. iur. crim. § 563) meint: »concussio involvit quemvis terrorem minis iuris iniuste incussum pecuniae vel alius rei extorquendae causa. Minae iuris dicuntur, quando quis auctoritate publica sub specie iuris abutitur, ut aliquid extorqueat vel a praestatione se liberet;«

Böhmer (Introduct. in ius dig. lib. 47, tit. 13, § 1): »concussio est terror alicui ob potentiam vel alio modo incussus pecuniae vel alius rei extorquendae causa.«

Eine genaue Aufzählung der namhaftesten Anhänger der beiden Auffassungen im 17. und 18. Jahrhundert giebt Hartmann a. a. O., S. 58, 59 bezw. 62, 63.

Die Ansicht des Cujaz darf wohl als die in der Folgezeit herrschende bezeichnet werden.[6]) Sie erfuhr dann später noch insofern eine Erweiterung, als auch Thätlichkeiten als geeignete Mittel der Erpressung angesehen wurden.[7])

In dieser Gestaltung liegt sie auch den Partikulargesetzgebungen und dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch zu Grunde.

§ 2.

Der Begriff des Raubes.

I. Römisches Recht: Einen vollkommen anderen Ursprung als der Begriff der Erpressung hat der des Raubes. Der Raub war ursprünglich enthalten in dem weiten Begriff des furtum als jedweder widerrechtlichen Manipulation mit einer beweglichen Sache in der Absicht, sich dadurch wider Willen des Berechtigten einen unerlaubten Vermögensvorteil zu verschaffen (vgl. die berühmte Definition des Paulus l. 1 § 3, D. 42, 2). Erst in der Zeit der Bürgerkriege, in der man sich an Gewaltthätigkeit und den Gebrauch der Waffen gegen die Mitbürger so sehr gewöhnt hatte, wurde durch ein Edikt des Prätors Lucullus (76 v. Chr.) die

[6]) Burchardi (Archiv des Kriminalrechtes. Neue Folge 1846, S. 277) hat durch eine Vergleichung festgestellt, dass die Definition des Cujaz viel verbreiteter ist.

[7]) Vgl. Henke: Handbuch des Kriminalrechts. Berlin 1830, Band III, S. 174.

rapina als die hominibus armatis coactisque erfolgende, späterhin überhaupt gewaltsame Entwendung aus dem furtum ausgeschieden und eine besondere Klage, die auf ein quadruplum gerichtet war, die actio vi bonorum raptorum, gegeben. Im weiteren Verlaufe wurde der Raub zuerst in einzelnen besonderen Fällen (Raub ex naufragio, ex incendio) mit Strafe geahndet, dann jede mit Gewalt verbundene Entwendung unter die leges de vi gestellt und strafrechtlich verfolgt.[8])

II. Deutsches und gemeines Recht. Zur Zeit der Volksrechte hatte der Begriff des Raubes (robboria, rof, ran, hrifs) einen sehr weiten Umfang; er begriff jeden nicht dieblichen, widerrechtlichen Angriff auf das Rechtsgebiet eines anderen durch Entziehung irgend welcher Rechte. »Raub bezeichnet jede Aneignung, Anmassung dessen, was einem anderen gebührt.[9])

Diese weite Bedeutung des Raubes verlor sich, wenigstens als technische, im Laufe der Zeit. Der Raub wurde in den Rechtsquellen des Mittelalters auf Aneignung fremden Eigentums beschränkt, hatte also den Thatbestand des Diebstahls zur Voraussetzung und unterschied sich von diesem lediglich dadurch, dass dem Diebstahl eine heimliche, dem Raub aber eine gewaltsame oder wenigstens nicht heimliche, offene Entwendung der Sache wesentlich war, während er eine an der Person begangene Gewaltthätigkeit durchaus nicht erforderte. Eine solche Gewaltthätigkeit wurde Begriffsmerkmal des Raubes erst unter dem Einfluss des römischen Rechts und durch die Carolina, welche den gewaltsamen Diebstahl vom Raube bestimmt unterscheidet.

Sonach hat man als den gemeinrechtlichen Begriff des Raubes »die vorsätzliche körperliche Anmassung einer fremden beweglichen Sache durch Überwältigung ihres

[8]) Vgl. Köstlin: Abh. S. 393 ff. — Schwarze in Weiskes Rechtslexikon. Leipzig 1855, Band 9, S. 1 ff (s. v. Raub).

[9]) Wilda: Das Strafrecht der Germanen, S. 908. — Hälschner: System des preussischen Strafrechts, Band II, S. 521.

Inhabers in rechtswidriger gewinnsüchtiger Absicht« anzusehen.[10])

Die Überwältigung charakterisiert sich des näheren als »offene Gewaltanwendung unmittelbar gegen die Person des Inhabers und von solcher Beschaffenheit, dass dadurch dem anderen der Zwang angethan wird, dem Thäter die Bemächtigung der Sache zu gestatten, oder den Widerstand des anderen gänzlich aufhebend.«[11]) »Drohungen genügen, falls aus ihnen die Besorgnis hervorgeht, dass im Falle der Nichtaufgebung des Eigentums dem Leben oder der Gesundheit alsbald werde Schaden zugefügt werden.[12])

§ 3.

Das Verhältnis von Erpressung und Raub.

Sucht man sich nun das Verhältnis der Erpressung zum Raube unter Zugrundelegung ihrer Begriffe, wie sie sich in der gemeinrechtlichen Strafrechtswissenschaft herausgebildet haben, klar zu machen, so ergiebt sich, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Begriffen nicht besteht, dass sich daher Fälle denken lassen, in denen die jeweilige Begriffsbestimmung sehr schwierig und von Äusserlichkeiten abhängig ist, von denen man nicht meinen sollte, dass sie von so einschneidender Wichtigkeit sind. Carpzov bildet einen derartigen Fall:[13])

»Accidit saepe, ut grassatores e manibus viatorum nil prorsus vi rapiant, eos tamen minis compellunt, ut pecuniam aliasve res coacti ipsimet offerunt atque exhibeant et sic grassatoribus spolium praebeant. De quibus — fährt er

[10]) Vgl. Heffter: Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts. Braunschweig 1857, S. 421; ähnlich die Definition bei Tittmann: Handbuch der Strafrechtswissenschaft, 1822, Band II, S. 464, Henke, a. a. O., Band III, S. 145, Schwarze in Weiskes Rechtslexikon, Band 9, S. 18.

[11]) Heffter, ebenda.

[12]) Tittmann, a. a. O., Band II, S. 468.

[13]) Carpzov: Practica nova. Wittenberg 1665: quaest. 90, subquaestio 11, n. 66.

fort — saepe dubitatum memini: an vero hi dicantur raptores ac poena rapinae affici debeant?«

Die Beurteilung dieses Falles ist in der That zweifelhaft. Wir haben oben (§ 2, S. 7) gesehen, dass besonders schwere Drohungen zum Thatbestande des Raubes genügen, die Anwendung körperlicher Gewalt nicht geradezu erforderlich ist. Aber auch der Thatbestand der Erpressung wird, was die Mittel anbetrifft, durch die Bedrohung erfüllt. — Begriffsmerkmal des Raubes ist die Wegnahme, der Erpressung die Hingabe — so sagen einige. Ich würde mich im vorliegenden Falle für Erpressung entscheiden.[14]) Das Ausschlaggebende ist also dann hier der an und für sich doch recht unerhebliche Umstand, ob der Geschädigte das Geld hingiebt oder, ob er es sich ruhig gefallen lässt, dass ihm das Geld aus der Tasche genommen wird.

Carpzov erachtet hier mit grosser Entschiedenheit Raub als vorliegend, obschon auch er die Erpressung in sehr weitem Sinne (wie Cujaz) nimmt; denn »etsi hic modus extorquendi pecuniam aliasve res viatorum concussionis speciem prae se ferat . . . quoniam concutere dicitur, qui percellit ac perturbat aliquem iniecto terrore, quum quis iudicii, magistratus alicuiusque potestatis, quam habet, metu aut alio terrore pecuniam extorquet, tam similis est hic modus rapinae, ut eum robboriam atque rapinam appellare nil prorsus verear. Quis enim, quaeso, negabit, eum vi rapere, qui armis, minis, metu atque terrore iniecto aliquid extorquet. Quis enim insicias ibit, eum spoliari argento suo, qui invitus, vi metuque coactus id offert, quo vitam redimat? Coactores itaque tales aeque ac alios grassatores atque raptores poena robboriae teneri ambigendum non est.«

Matthäus[15]), ebenfalls Anhänger des Cujaz, schreibt über das Verhältnis von Erpressung und Raub folgendes:

[14]) Auch Hartmann, a. a. O, S. 61, äussert sich in demselben Sinne: „Consequenter Weise hätte er den angeführten Fall unter den von ihm gegebenen Begriff der Erpressung subsumieren müssen."

[15]) a. a. O. unter lib. 47 D., Tit. VII, Cap. 1, n. 1.

At cum terrorem iniciant etiam latrones et qui vi eunt aliena ereptum bona, in ipso limine huius capitis videndum, quid intersit inter raptorem et concussorem. Raptor est, qui vi rem eiusve possessionem domino aufert: Concussor, qui non tam aufert, quam terrore iniecto officit, ut sibi pecunia vel res aliqua a domino volente detur. Nam et raptorem ab eo, qui metum intulit, ita separat Ulpianus . . ., quod alter invito domino rem per vim auferat, alter a domino eandem consequatur.

Der Codex Maximilianeus[16]) warf die concussio ganz mit dem Raube zusammen: »er schecret beide über einen Kamm.«

Kress[17]) und J. S. F. Böhmer[18]) unterschieden zum ersten Male, für die ganze spätere Zeit vorbildlich, Raub und Erpressung, je nachdem ein periculum praesens oder futurum vorlag; die augenblickliche Gefahr charakterisiere den Raub, die künftige dagegen die concussio.

Sehr instruktiv gerade für den hier verfolgten Zweck ist die ausführliche Darstellung Hartmanns[19]):

»Raub und Erpressung stimmen darin überein, dass sie einen Angriff gegen die Willensfreiheit, wie gegen die Vermögensrechte einer Person enthalten; sie können durch dieselben Zwangsmittel verübt werden, beide fremdes bewegliches Gut zum Gegenstande haben. . . . Als Unterscheidungsmerkmale dürften sich folgende ergeben:

1. Der Raub ist eine mittelst Gewalt an der Person verübte Entwendung und hat daher eine fremde bewegliche Sache zum Gegenstande. Die Konkussion bezieht sich auch auf andere Vermögensvorteile, insbesondere auf die Erwerbung von Rechten oder die Befreiung von Verbindlichkeiten.

---

[16]) Codex iur. Bavarici crim. 1751. § 19.

[17]) Kress: Commentatio succincta in C. C. C. ad art. 126, § 4.

[18]) J. S. F. Böhmer: Elementa iurisprudentiae criminalis, 1732: Sect. II, Cap. XI, § 135; ferner seine observationes ad Carpzov qu. 90, obs. 3.

[19]) a. a. O., S. 15 ff.

2. Der Raub wird verübt durch physische Gewalt oder durch Drohungen von Thätlichkeiten, welche mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbunden sind. Die Gewalt muss immer gegen die Person gerichtet sein. Die Konkussion ist auf diese Zwangsmittel nicht beschränkt; es genügen auch in der Zukunft erst zu realisierende Drohungen und solche, die nicht unmittelbar Leib oder Leben gefährden.«

»Einige Kriminalisten (z. B. Matthäus)« — so führt Hartmann weiterhin aus — »setzen den Unterschied zwischen Raub und Erpressung darein, dass der Räuber jemandem eine Sache mit Gewalt entziehe, während der Erpresser ihn durch Einschüchterung zur Auslieferung derselben bestimme. Allein dieses ist nicht in allen Fällen richtig; denn es wird nach gemeinem Rechte Raub auch dann angenommen, wenn jemand durch Drohungen mit naher Gefahr für Leib oder Leben den Besitzer einer Sache zur sofortigen Abtretung und Übergabe derselben genötigt hat.«

»Ein absoluter Unterschied« — das ist das Resultat von Hartmanns Untersuchungen — »lässt sich zwischen den beiden Delikten nicht aufstellen; doch muss in jedem einzelnen Konkussionsfalle mindestens eines der Merkmale des Raubes fehlen, sei es nun in Ansehung der Gewaltmittel oder des Gegenstandes. Sobald die Erpressung mit dem Raube den Gegenstand teilt, also die unmittelbare Zueignung einer fremden beweglichen Sache bezweckt, unterscheidet sie sich vom Raube durch die Mittel der Verübung, kann also nicht durch körperliche Gewalt oder sofort zu realisierende Drohungen mit Thätlichkeiten, sondern nur durch solche Drohungen begangen werden, welche Furcht vor künftigen und minder gefährlichen Übeln erzeugen. Erreichte der Thäter durch die letztgedachten Drohungen seine habsüchtigen Zwecke, so kommt zur Begründung einer Erpressung nichts darauf an, worin der widerrechtliche Vermögensvorteil besteht; er kann auch durch unmittelbare Entziehung einer Sache aus der Detention ihres rechtmässigen Inhabers gewonnen werden. Werden

dagegen die Gewaltmittel des Raubes angewendet, so kann Gegenstand der Erpressung nur eine Handlung oder Unterlassung des Damnifikaten sein, aus welcher dem Thäter oder einem Dritten erst mittelbar ein Gewinn erwächst.«

Das Verhältnis der beiden Delikte zu einander ist hiernach kurz folgendes: Das Gebiet des Raubes ist das engere in doppelter Beziehung: Objekte des Raubes sind nur fremde, bewegliche Sachen, nicht auch andere Vermögensstücke. In Bezug auf die Mittel sind besonders heftige und wirksame Gewaltakte und Drohungen erforderlich. Der Begriff des Raubes geht in dem der Erpressung auf.

So lassen sich noch zahlreiche interessante Belege aus der das gemeine Recht behandelnden Litteratur anführen, welche alle ergeben, dass es einen absoluten Unterschied zwischen Raub und Erpressung nicht giebt, dass man Merkmale, die dem einen Delikt gewöhnlich beiwohnen, nicht zu seinem Essentiale erheben darf, dass das Unterscheidungsmerkmal im einzelnen Falle bald in dem einen bald in dem anderen Umstande zu suchen ist.[20])

Kapitel II.

§ 4.

Die Partikulargesetzgebung.[21])

I. Begriffe: Unter Raub verstehen die Strafgesetzbücher der Einzelstaaten, je nachdem sie den Angriff gegen die Person oder den Angriff gegen das Vermögen in den Vordergrund rücken, »einen in der Absicht, sich fremdes bewegliches Gut anzueignen, durch Gewalt oder gefährliche Drohungen verübten Angriff gegen die Person«, bezw. »die durch Gewalt oder Drohungen auf

[20]) Vgl. insbesondere noch Cucumus, Archiv des Kriminalrechts. Neue Folge, 1834, S. 63, 64. — Burchardi, A. N. F., 1846, S. 280 ff. — Henke, a. a. O., III, S. 176, 177. — Mittermaier in Demmes Annalen, Bd. 8, S. 222, 223.

[21]) Ich schliesse mich hier der Darstellung Häberlins an: Grundsätze des Kriminalrechts nach den neuen deutschen Strafgesetzbüchern. Leipzig 1848—49, Band III, S. 393 ff., 420 ff.

Leib oder Leben gegen eine Person bewerkstelligte Aneignung fremden beweglichen Gutes.«[22])

Erpressung liegt vor — worüber die Strafgesetzbücher fast vollkommen übereinstimmen — »wenn jemand ausser dem Falle des Raubes einen anderen durch Gewalt oder Drohungen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.«[23])

II. Nach Häberlin[24]) unterscheidet sich Raub und Erpressung:

a. zunächst durch den Gegenstand. Gegenstand des Raubes ist notwendig immer eine fremde bewegliche Sache; Gegenstand der Erpressung dagegen ist eine Handlung, Duldung oder Unterlassung des Bedrohten, welche sich sowohl auf bewegliche als auch auf unbewegliche Güter und namentlich auf Rechte beziehen kann; jedenfalls aber muss sie Vermögensrechte betreffen und für den Genötigten oder einen Dritten einen Vermögensnachteil, für den Erpresser oder einen Dritten aber einen Vermögensvorteil enthalten;

b. sodann durch die Mittel. Die thatsächliche Gewalt ist dieselbe bei Erpressung und Raub. Unterscheidendes Merkmal sind die Drohungen. Die Erpressung kann durch Drohungen jeder Art begangen werden, der Raub nur durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben.

Bemerkenswert ist, dass die meisten Strafgesetzbücher auch durch die Worte des Gesetzes selbst, nämlich durch die Wendung: »wer ausser dem Falle des Raubes«, auf den engen Zusammenhang zwischen Erpressung als das allgemeinere und den Raub als das speziellere Delikt hinweisen.

---

[22]) a. a. O., S. 394, 397.
[23]) a. a. O., S. 420, 421.
[24]) a. a. O., S. 421, 422.

Zweiter Abschnitt.
Erpressung und Raub nach dem Reichsstrafgesetzbuch.

Die beiden Hauptgesichtspunkte, nach denen wir die Erpressung und den Raub in ihrem Verhältnis zu einander zu betrachten haben, sind uns durch ihre geschichtliche Darstellung gegeben. Wir werden uns zunächst

1. mit den Objekten der beiden Delikte, sodann
2. mit den Mitteln ihrer Begehung

zu beschäftigen haben.

Kapitel I.
Die Objekte bei den beiden Delikten.

I. Primäres Schutzobjekt.

Wir haben in dem geschichtlichen Teile gesehen, dass es sich bei der Erpressung um Erlangung eines beliebigen Vermögensvorteils, beim Raube um die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache handelt. Derselbe Satz gilt auch nach dem Reichsstrafgesetzbuch. Allein es verbergen sich hinter ihm tiefgreifende Unterschiede, die im folgenden aufzudecken sind.

§ 5.
Der Begriff des Vermögens nach dem Reichsstrafgesetzbuch.

Bei dem Worte Vermögen kann man vor allem zwei Bedeutungen unterscheiden: das Vermögen im juristischen Sinne und das Vermögen im natürlichen oder ökonomischen Sinne. Unter ersterem haben wir einen Inbegriff von Rechten, unter letzterem »den Inbegriff der jemandem thatsächlich zustehenden Güter«[25]) zu verstehen. Es fragt sich nun, welchen Sinn das Reichsstrafgesetzbuch, wenn es von Vermögen spricht, diesem Vermögensbegriffe untergelegt

[25]) Dernburg: Pandekten, 4. Auflage, Band I, S. 49.

wissen will. Denn mit Recht betont Birkmeyer[26]), dass überall, wo auf dem Rechtsgebiet das Vermögen als solches in Betracht kommt, vor allem festzustellen ist, ob darunter das Vermögen als Rechtseinheit oder als Werteinheit zu verstehen sei.

Hinsichtlich des Strafrechts hat man sich unbedingt für letzteres zu entscheiden:

Der Begriff des Vermögens im ökonomischen Sinne ist weiter als der des Vermögens im juristischen Sinne. Man kann, ohne einen grossen Fehler zu begehen, vielleicht sogar mit absoluter Richtigkeit sagen: jedes einer Person zustehende Recht hat auch einen ökonomischen Wert. Nicht richtig ist es aber, dass sich das Vermögen im ökonomischen Sinne aus lauter Rechten zusammensetzt. Zu ihm gehören sicherlich auch gewisse wirtschaftliche Vorteile, die ohne Gegenstand eines Rechtes zu sein, nur in einem loseren, rein thatsächlichen Zusammenhange mit der Machtsphäre einer Person stehen, wie z. B. die blosse faktische Verfügungsgewalt, der Besitz als solcher, die Kundschaft eines Geschäftsinhabers, der persönliche Kredit. Es wäre nun durch nichts zu rechtfertigen, wenn das Strafrecht, indem es Angriffe auf das »Vermögen« mit Strafe verfolgt, nur die sich als Rechte darstellenden Güter mit einem Schutzwall umgeben, alle anderen oft viel wertvolleren Güter aber jedem widerrechtlichen Eingriffe preisgeben wollte. Diese Erwägung muss uns dazu führen, bei der Interpretation der Strafgesetze dem Ausdruck »Vermögen« die weitere ökonomische Bedeutung zu Grunde zu legen. In demselben Sinne ist dann natürlich auch das Wort »Vermögensvorteil« zu verstehen. Es bedeutet daher Vermögensvorteil soviel als geldwerter Vorteil. »Einen Vermögensvorteil sich verschaffen« heisst, einen Vermögenswert in sein wirtschaftliches Vermögen bringen, den Gesamtwert dieses durch jenen erhöhen. Ebenso z. B. auch von Liszt[27]):

[26]) Birkmeyer: Über das Vermögen im juristischen Sinne. Erlangen 1879, S. 308.

[27]) in seinem Lehrbuch. Berlin 1897, S. 499.

»Vermögensvorteil ist jeder in Geld abschätzbare Vorteil. Es liegt stets dann, aber auch nur dann vor, wenn der Geldwert des Vermögens durch die That vergrössert wird.«

Ferner Olshausen[28]): »Vermögensvorteil schlechthin ist jede günstigere Gestaltung der Vermögenslage, jede Vermehrung des Gesamtvermögenswertes.«

Vgl. auch Hälschner II, S. 272.

§ 6.

a. Bei der Erpressung.

Der Thatbestand der Erpressung enthält als ein sehr wesentliches Moment: die Absicht des Erpressenden, sich (oder einem Dritten) einen rechtswidrigen »Vermögensvorteil« zu verschaffen, d. h. also ein Objekt zu erlangen, welches in abstracto die Eigenschaft hat, den ökonomischen Wert seines oder eines Dritten Vermögen zu erhöhen. Nun ist — das liegt auf der Hand — die auf solche Weise erfolgende Vermehrung des einen Vermögens (im ökonomischen Sinne) stets durch die Verminderung des anderen Vermögens bedingt. Weiterhin ist aber ebenfalls klar, dass derjenige, der den Zweck (in unserem Falle den Vermögensvorteil) will, auch das Mittel (in unserem Falle den Vermögensnachtheil auf Seiten des Verletzten) will. Mithin involviert die Absicht, seinem Vermögen ein Vermögensobjekt einzuverleiben, auch stets die Absicht, das Vermögen des anderen zu vermindern. Und eine solche Absicht wird, falls sie in bestimmter Weise zu verwirklichen gesucht wird, vom Gesetzgeber bestraft. Hieraus ergiebt sich: das Vermögen im ökonomischen Sinne soll gegen im Wege der Erpressung bewerkstelligte Benachteiligungen geschützt werden; Schutzobjekt bei der Erpressung ist das Vermögen im ökonomischen Sinne.

---

[28]) in seinem Kommentar, Berlin 1892, zu § 263 R.St.G.B., Ziffer 43.

§ 7.

b. Beim Raube.

Hat nun nicht auch die in der Absicht rechtswidriger Zueignung erfolgende Wegnahme einer fremden beweglichen Sache von selbst eine Vermehrung des Vermögens des Thäters zur Folge, ist somit nicht vielleicht auch beim Raube eine hierauf und damit zugleich auf Vermögensbeschädigung gerichtete Absicht des Thäters begrifflich für den Thatbestand des Raubes erforderlich, sodass ohne jene Absicht von Raub überhaupt nicht die Rede sein kann?

Die in Litteratur wie in Judikatur durchaus herrschende Meinung verneint die Frage mit Recht.[29])

Zu den Gegnern der herrschenden Ansicht gehören insbesondere Hälschner[30]) und neuerdings Dörr.[31]) Sie beide behaupten, dem Raube sei die Bereicherungsabsicht wesentlich; der Raub sei wie die Erpressung gegen das Vermögen im ökonomischen Sinne gerichtet, Raub könne also nicht angenommen werden, wenn es an einer Vermögensbeschädigung fehle.

a. Hälschner gesteht ausdrücklich zu, dass die der herrschenden Meinung entgegengesetzte Ansicht, nach

---

[29]) Vgl. z. B. Schütze: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 2. Aufl., Leipzig 1874, S. 430, Anm. 9. — Merkel in Holtzendorff's Handbuch des Deutschen Strafrechts, Band III, S. 658. — Frank: Kommentar, Leipzig 1897, zu § 242 R.St.G.B. unter IX, 2. — Schwarze: Kommentar zu § 242 unter n. 5. — Binding: Die Normen und ihre Übertretung, Band II, S. 559, 560. — Sie alle sind der Meinung, dass die gewinnsüchtige, d. h. die auf Bereicherung des eigenen Vermögens gerichtete Absicht nicht zum Thatbestande des Diebstahls, folgeweise auch nicht des Raubes gehört.

[30]) Hälschner: Das gemeine Deutsche Strafrecht, Band II, S. 293 ff.

[31]) Dörr: Über das Objekt bei den strafbaren Angriffen auf vermögensrechtliche Interessen, S. 125 ff. — Von dieser Schrift kann man dasselbe sagen, was seiner Zeit die Kgl. Dänische Sozietät der Wissenschaft zu Kopenhagen über Schopenhauers Abhandlung: „Die Grundlage der Moral" sagt: „Non reticendum videtur, plures recentioris aetatis summos juris consultos tam indecenter commemorari, ut iustam et gravem offensionem habeat."

welcher der Thatbestand des Diebstahls die Absicht, sich durch unentgeltliche Aneignung der Sache zu bereichern erfordert, in der Fassung des § 242 nicht den entsprechenden Ausdruck gefunden hat, und dass es ein Irrtum ist, wenn die Motive davon ausgehen, dass in der Absicht der rechtswidrigen Zueignung die Absicht, sich die Sache ohne Entgeld zuzueignen, ausgedrückt liege. Da nun aber gerade diese Absicht zu allen Zeiten und bis heute als das charakteristische, die eigentümliche sittliche Würdigung des Diebstahls bedingende Moment seines Thatbestandes betrachtet worden ist,

da weiterhin — wie Hälschner meint — der Verzicht auf dieses Thatbestandsmoment dahin führt, dass der Diebstahl im Widerspruche zur Anschauung und Auffassung des Volkes, wie der Juristen, zum Rechte und zur bisherigen Gesetzgebung als eine strafrechtliche Kategorie erscheint, welche durchaus heterogene Delikte umfasst,

so liegt, wenn auch das preussische und, ihm folgend, das deutsche Strafgesetzbuch das Erfordernis der Vermögensbeschädigung in die Definition des Diebstahls nicht aufgenommen hat, doch auch kein zwingender Grund vor, das Gesetz dahin zu deuten, dass es dieses Moment vom Thatbestande des Diebstahls habe ausschliessen wollen, vielmehr wird es mindestens ebenso zulässig sein anzunehmen, dass es nach dem Vorgange anderer Strafgesetzbücher die Vermögensbeschädigung bei dem Diebstahle als selbstverständlich vorausgesetzt habe.

Dieser Deduktion gegenüber wird man sich zunächst nicht verhehlen können, dass es doch zum mindesten sehr bedenklich ist, dem Thatbestande eines Verbrechens ein so wichtiges Moment hinzuzufügen, welches dem Wortlaute nach sicherlich nicht in ihm vorhanden ist, weil — der Gesetzgeber es als selbstverständlich voraussetzt.

Weiterhin aber: werden denn wirklich so oft (man kann fast fragen überhaupt) im täglichen Leben Fälle vorkommen, in denen nach der von Hälschner bekämpften Theorie

eine Bestrafung einzutreten hat, die dem gesunden Volksbewusstsein so sehr ins Gesicht schlägt? Die meisten derartigen Fälle, die sich der Theoretiker zurecht konstruiert, um die Unvernunft der hier vertretenen Ansicht nachzuweisen, gehören auch lediglich der Theorie an.

Man hat insbesondere folgende Fragen aufgeworfen:

1. Soll die in der Absicht rechtswidriger Zueignung erfolgende Wegnahme einer fremden beweglichen, aber wertlosen Sache als Diebstahl bestraft werden?

Nach Hälschner ohne Weiteres nicht. Wie steht es nach unserer Theorie? Hier kann man zunächst fragen: giebt es denn überhaupt absolut wertlose Sachen? Die Frage wird sehr häufig in der Litteratur verneint. Zumeist liegt der Fall so, dass die Sache in der Einzahl vielleicht wertlos erscheint. Nimmt man die Sache in der Mehrzahl, so wird diese Mehrzahl äusserst selten wertlos sein. Aber hieraus ergiebt sich, dass die Sache auch in der Einzahl, streng genommen, einen, wenn auch noch so geringen, Wert hat; denn eine Million mal Null gäbe doch auch nur Null. Aber selbst, wenn man jene Frage bejaht, so wird man weiter zu fragen haben: Hat der Thäter das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gehabt? Hat der Thäter nicht vielleicht die Einwilligung des Eigentümers der wertlosen Sachen vorausgesetzt? Und diese Frage wird sehr häufig zu bejahen sein. Endlich: wer wird denn bewusst rechtswidrig eine wertlose Sache wegnehmen!

So kommen auch wir praktisch stets, theoretisch fast immer dazu, den Thäter unbestraft zu lassen.

2. Ist es Diebstahl, wenn jemand seinem Schuldner eine Sache wegnimmt, um sich durch dieselbe Sicherung für Befriedigung einer Forderung zu verschaffen? Hälschner[32]) möchte den Thäter unbestraft wissen.— Auch hier wird es, was Hälschner selbst hervorhebt, häufig zweifelhaft sein, ob nicht dem Thäter das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gefehlt hat, und es wird aus diesem Grunde Freisprechung erfolgen müssen.

[32]) a. a. O., S. 297.

Nehmen wir aber auch an, dass jenes Bewusstsein in concreto vorhanden war, müsste der Thäter dann nicht auch nach der von Hälschner vertretenen Ansicht bestraft werden? Hat der Thäter hier nicht auch die von Hälschner geforderte Bereicherungsabsicht? Hälschner selbst müsste die Frage bejahen. Denn er sagt auf S. 382, Anm. 2, ganz bestimmt, dass auch die Sicherung des Vermögens, Erleichterung seiner Realisierbarkeit, ein Vermögensvorteil ist, d. h. eine Werterhöhung des Vermögens herbeiführt, weil auch diese Vorteile wesentlich mitbestimmend sind für den Wert des Vermögens.

3. Ist es Diebstahl, wenn jemand die fremde Sache eigenmächtig wegnimmt und sich zueignet, die ihm zwar rechtlich noch nicht gehört, die zu Eigentum zu übertragen aber der bisherige Eigentümer rechtlich verpflichtet ist?

Der Laie wird häufig meinen, dass ihm die Sache schon gehört und wird deshalb keinen Anstoss daran nehmen, sich die Sache ohne Weiteres mitzunehmen. Sein Irrtum wird um so entschuldbarer sein, als die Frage, wann das Eigentum übergeht, sich aus allgemeinen Grundsätzen nicht herleiten lässt, sondern durch positive Rechtsvorschriften entschieden wird, die denn auch verschieden sein können und vor Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches sogar innerhalb des deutschen Reiches verschieden gewesen sind. Denn nach dem allgemeinen Landrecht ging das Eigentum allerdings erst mit der Tradition, nach dem code civile aber schon mit Abschluss des Kaufvertrages über.

Dem Käufer wird daher fast immer das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit fehlen, insbesondere dann, wenn die Sache, obschon bereits bezahlt, ohne besonderen Grund beim Verkäufer geblieben ist; er wird infolge dessen straflos bleiben. Ist aber ausdrücklich ausgemacht, der Käufer solle erst dann den Besitz der Sache erlangen, wenn er den Kaufpreis bezahlt hat, so ist es m. E. gar nicht so widersinnig, den Käufer, wenn er sich die Sache trotzdem diebischer Weise aneignet, als Dieb zu bestrafen.

4. Ist es Diebstahl, wenn jemand die fremde Sache wegnimmt, aber für dieselbe ein volles Äquivalent zurücklässt oder in anderer Weise dem Eigentümer zuwendet?

Zu diesem Falle ist folgendes zu bemerken: Es ist wohl denkbar, dass der Thäter auch hier durch die Absicht geleitet worden ist, den Wert seines Vermögens zu erhöhen, selbst wenn man bei der Beurteilung der Frage nach der Werterhöhung den gemeinen Tauschwert und nicht das individuelle Interesse des Thäters massgebend sein lässt. A hat eine einzelne Münze in einem Werte von 200. Dem B fehlt zur vollständigen Sammlung einer bestimmten Münzgattung gerade diese Münze. Erwirbt er noch sie, so erlangt seine Sammlung, die vorher 10000 wert war, einen Wert von 12000. Da der A dem B die Münze nicht gutwillig überlassen will, stiehlt sie ihm der B und lässt 500 zurück. Die Bereicherungsabsicht liegt hier auf der Hand; der B ist in jedem Falle als Dieb zu bestrafen.

Ausserdem aber muss zu Bedenken Anlass geben auch die Erwägung, dass jedem, wenn er nur reich genug ist, das Eigentum seines Mitmenschen vollkommen schutzlos preisgegeben wird, sofern man die unter 4. aufgeworfene Frage verneint.[33]) In vielen anderen Fällen endlich wird der Thäter die Einwilligung des Eigentümers voraussetzen, und man wird von einer Bestrafung abzusehen haben, wenn nach objektiver geläuterter Verkehrsauffassung der Tausch ein Interesse des Eigentümers nicht verletzt, der Irrtum des Thäters über die Einwilligung des Eigentümers also entschuldbar ist. —

b. Ich wende mich nun zu der Schrift von Dörr. Auch seine Versuche zur Widerlegung der herrschenden Ansicht scheinen mir nicht gelungen.

[33]) Ähnliche Erwägungen veranlassen auch den Entwurf eines russischen Strafgesetzbuches (übersetzt und an der Hand der Motive erläutert von Gretener, 1888), der den animus lucri faciendi erfordert (a. a. O., S. 37), bei Unterschlagung im Art. 20, Abs. 2 (a. a. O., S. 33), beim Diebstahl im Art. 25, Abs. 2 (a. a. O., S. 43) den Fall, dass „der Thäter den zugefügten Schaden ersetzt", mit Strafe, wenn auch einer geringeren Strafe zu belegen.

Dörrs Theorie beruht auf dem Satze, dass an einer wertlosen Sache ein Diebstahl nicht begangen werden kann. Die Richtigkeit dieses Satzes sucht er in der Hauptsache in folgender Weise zu verhärten. Für ihn spreche

I. Die allgemeine Natur des Verbrechens überhaupt.

a. »Nur jene Übelthaten darf der Staat als Verbrechen behandeln, welche wegen der ihnen zu Grunde liegenden verbrecherischen Gesinnung und wegen des Umfanges des aus ihnen entspringenden sozialen Übels in ihrer Frequenz von der geläuterten öffentlichen Meinung als Angriffe auf die Grundlagen des Staates selbst angesehen werden, sodass ihre strafrechtliche Ahndung als eine Angelegenheit des Staates erscheint, und der Umstand, dass das Delikt ohne Sühne bleibt, als ein allgemeines Übel empfunden wird.[34]) Da nun eine so grosse und für den Strafgesetzgeber in Betracht kommende generelle Gefahr sicherlich nicht vorhanden sei, wenn Leute sofort bei der Wegnahme den vollen Preis der weggenommenen Sache oder mehr erlegen oder vollständig wertlose Sachen entwenden, so sei auch keine Veranlassung für ein Einschreiten des Strafrechts gegeben.[35])

b. »Es ist unbestritten, dass bei Behandlung der Angriffe auf vermögensrechtliche Interessen der Staat nur dann vom Strafrecht Gebrauch macht, wenn das primäre Mittel des Civilzwanges zwar vorhanden, aber um der generellen Bedeutung der Handlung willen nicht ausreichend ist.«[36]) Nur ausnahmsweise also habe das Strafrecht dem Civilrecht zu Hülfe zu kommen. In der Regel habe das Civilrecht für sich selbst zu sorgen. Wie sollte es sich da rechtfertigen, dass in Fällen, in denen nicht einmal, wie bei Wegnahme einer wertlosen Sache, das Civilrecht Ersatzansprüche gewähre, das Strafrecht, das doch im Verhältnis zum Civilrecht eine durchaus subsidiäre Stellung einnehme einschreite.[37])

[34]) Dörr, a. a. O., S. 125, 126.
[35]) S. 127.
[36]) S. 127.
[37]) Vgl. S. 127—134.

Was Dörr hier auseinandersetzt, ist gewiss de lege ferenda recht beherzigenswert und wohl zu beachten. Das fertige Gesetz kann aber durch solche Erwägungen nicht umgestossen werden. Thibaut sagt einmal: »Das Gesetz ist eben klüger als der Gesetzgeber.« Das gilt mutatis mutandis auch hier. Es folgt aus ihnen höchstens, dass das Gesetz den Anforderungen der Vernunft nicht entspricht und daher verbesserungsbedürftig ist, was z. B. ja Merkel, ein Vertreter der herrschenden Meinung, zugesteht.

Weiterhin aber steht auch den Ausführungen Dörrs entgegen, dass es wertlose Sachen nur in der Theorie giebt[38]), die Wegnahme einer fremden Sache unter Zurücklassung ihres Äquivalents aber doch unter Umständen als ein recht empfindlicher Eingriff in die Interessensphäre ihres Eigentümers erscheint.[39])

II. Das Hauptargument, auf welchem Dörrs Widerlegung ruht, knüpft an den Begriff der Zueignung an.

Im juristischen Sinne bedeute, führt Dörr S. 81 aus, »sich zueignen«, sich etwas zu eigen machen, etwas in das Eigentum bringen, wie z. B. durch Okkupation einer res nullius. — Dass dieser Sinn dem Worte »zueignen« des Reichsstrafgesetzbuches nicht zu Grunde liegen kann, wie Dörr weitläufig auseinandersetzt, ist klar, aber auch, so weit ich sehe, von keinem Vertreter der herrschenden Meinung geleugnet worden.

Also — fährt Dörr fort — ist das Wort zueignen im vulgären Sinne zu nehmen. — Das ist eine von ihm unbewiesene Behauptung. — Im vulgären oder natürlichen Sinne aber sei zueignen ein wirtschaftlicher Begriff und bedeute, etwas in sein ökonomisches Vermögen bringen, den Wert seines Vermögens erhöhen, sein Vermögen bereichern. Auch das lässt Dörr unbewiesen. Wäre es richtig, so hätte allerdings Dörr damit erwiesen, dass eine wertlose Sache nicht Gegenstand eines Diebstahls oder Raubes sein

[38]) Vgl. oben S. 18.
[39]) Vgl. oben S. 20.

könne, dass heimlicher bezw. gewaltsamer Tausch unter Umständen kein Diebstahl bezw. Raub sei. Denn wo wäre die Bereicherungsabsicht, die doch dann für Diebstahl und Raub begrifflich wesentlich ist.

Ich verstehe aber unter Zueignung, mit der herrschenden Meinung, die Herstellung eines Zustandes, in welchem der Thäter wie ein Eigentümer über die Sache zu verfügen in der Lage ist — eines Zustandes, dem, damit er juristisches Eigentum wird, nichts anderes fehlt als die Sanktion der Rechtsordnung.

Vgl. z. B. Olshausen[40]): »Die Absicht, die . . . Sache sich zuzueignen, ist der Vorsatz des Thäters, die Sache dem Verletzten definitiv zu entziehen und an ihr den Gesamtinhalt derjenigen Befugnisse auszuüben, welche der Eigentümer kraft seines Eigentumsrechtes ausübt.«[41])

R.G.E. XII, S. 88: »Der Wille des Thäters muss darauf gerichtet sein, über die fremde weggenommene Sache mit Ausschluss des Berechtigten als Eigentümer zu verfügen.« Ferner E. XXIV, S. 22 f; XXVI, S. 231 f; Rechtssprechung des R.G. IV, S. 537; V, S. 797.

Eine Widerlegung des hier aufgestellten Zueignungsbegriffs habe ich aber bei Dörr nicht gefunden, obwohl er § 40 a. A. von einer kritischen Betrachtung über die von den einzelnen Schriftstellern aufgestellte Begriffsdefinition der »Zueignungsabsicht« spricht. Legt man aber diesen Zueignungsbegriff dem Reichsstrafgesetzbuch zu Grunde, so folgt aus ihm ganz und gar nicht, dass eine wertlose Sache nicht Gegenstand eines Diebstahls sein könne. Kann ich nicht auch eine wertlose Sache wegnehmen, um an ihr thatsächlich die Befugnisse auszuüben, wie sie einem Eigentümer im juristischen Sinne zustehen? Die Ausführungen Dörrs entbehren also der Grundlage, weil er die Richtigkeit seines Zueignungsbegriffs nicht bewiesen, die Richtigkeit

[40]) in seinem Kommentar, Band II, zu § 242, n. 28.

[41]) Ähnlich John: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band I, S. 256. — Berner: Lehrbuch des Strafrechts, 17. Auflage, S. 542. — v. Liszt: Lehrbuch, S. 449, 450.

des Zueignungsbegriffs, wie ihn die herrschende Meinung auffasst, nicht widerlegt hat.

Wenn sich demnach ergiebt, dass der Satz, an wertlosen Sachen könne kein Diebstahl begangen werden, nicht richtig ist, so fällt mit ihm als der Prämisse auch die von Dörr auf ihr aufgebaute Theorie, dass nämlich in der Strafbestimmung des Diebstahles, des Raubes nur das Vermögen im ökonomischen Sinne geschützt werde.

§ 8.

c. Erpressung und Raub.

Schutzobjekt, d. h. »dasjenige Objekt, welches durch das einzelne Verbrechen angegriffen wird«[42]), ist bei der Erpressung, wie wir gesehen haben (§ 6), das Vermögen im ökonomischen Sinne.

Schutzobjekt beim Raube ist nun der richtigen Ansicht nach das Eigentumsrecht oder besser, da das Recht nicht verletzt werden kann (wenigstens grundsätzlich, von Fällen der Spezifikation, der Vermischung u. s. w. abgesehen), der Inbegriff der durch das Eigentumsrecht gewährten Befugnisse. Das Vermögen im ökonomischen Sinne wird hier nur insoweit geschützt, als es sich in der spezifischen Form des Eigentumsrechts darstellt.

Die Konsequenz dieser Verschiedenheit ist insbesondere, dass die oben (§ 7, Ziffer 1—4) aufgezählten Fälle zwar den Thatbestand des Raubes, nie aber den der Erpressung erfüllen können. Und so stellen, weil andrerseits das Gebiet der Erpressung weit grösser ist als das des Raubes, Erpressung und Raub in Beziehung auf ihre Objekte zwei sich scheidende, ungleich grosse Kreise dar. Die beiden Delikte decken sich, insofern der Thäter mit Begehung dieser Delikte eine rechtswidrige Vermehrung seines Vermögens erstrebt, was beim Raube weitaus am häufigsten der Fall ist. Deshalb deckt der den Raub darstellende kleinere Kreis fast in seinem ganzen Umfange den grösseren.

[42]) Oppenheim: Die Objekte des Verbrechens, Basel 1894, S. 194.

Der nach aussen fallende Teil des Kreises ist beim Raube sehr klein; er enthält diejenigen Erscheinungsformen des Delikts, in denen beim Thäter eine Bereicherungsabsicht nicht vorhanden ist. Er ist bei der Erpressung sehr gross — wahrscheinlich sogar grösser als der mit dem Raube sich deckende Teil; denn er umfasst alle die Fälle, in denen der vom Thäter erstrebte Vermögensvorteil nicht gerade eine fremde bewegliche Sache ist.

Nach der gegnerischen Ansicht stellen Erpressung und Raub zwei konzentrische Kreise dar, von denen der kleinere ebenfalls den Raub, der grössere die Erpressung bedeutet, indem es sich beim Raube nur um Erlangung eines bestimmten, bei der Erpressung eines beliebigen Vermögensvorteils handelt.

§ 9.

II. Sekundäres Schutzobjekt.

Neben der Richtung auf das Vermögen bezw. das Eigentum haben Erpressung und Raub auch eine Richtung gegen die persönliche Freiheit, Sicherheit und Integrität. Allein der Angriff auf diese Rechtsgüter ist zwar zeitlich der primäre, in der juristischen Beurteilung aber nach dem Reichsstrafgesetzbuch der sekundäre, weil nur als Mittel für den Angriff auf jene Rechtsgüter in Betracht kommend.

Auf die in dieser Beziehung zu Tage tretende Verschiedenheit zwischen Erpressung und Raub wird späterhin näher eingegangen werden.

Kapitel II.

Die Mittel der Begehung der beiden Delikte.

A. Der Gewaltbegriff im logischen Sinne.

§ 10.

I. Die Gewalt im absoluten Sinne.

Die Gewalt im logischen Sinne kann man in ihrer absoluten Erscheinung definieren als jede auf einer körperlichen Kraftaufwendung beruhende Veränderung der gegenwärtigen Lage der Dinge, herbeigeführt zu dem Zwecke,

ein für die Erreichung eines weiteren Zieles bestehendes Hindernis zu beseitigen.

Sehr viele Definitionen bezeichnen als den Zweck der Gewaltanwendung »die Beseitigung eines schon bestehenden oder insküntftig zu erwartenden Widerstandes«. Diese Alternative erscheint überflüssig, wenn man erwägt, dass ein Ding, welches einen Widerstand erwarten lässt, eben doch auch schon jetzt allein durch seine Existenz einem beabsichtigten Unternehmen gegenüber als ein Hindernis wirkt. Sie macht indes die Definition nicht falsch.

Die Kraftaufwendung kann sich gegen eine Sache oder gegen eine Person richten.

Was die Art der Kraftaufwendung anlangt, so wird zwar in der Regel ein grösseres Mass von Kraft gebraucht werden. Aber das ist nicht wesentlich und kann es auch nicht sein, weil es an einem absoluten Massstabe fehlt, der angiebt, wann die Kraftaufwendung gross genug ist, um als Gewalt angesehen zu werden, und wann dies nicht der Fall ist. Daher wird das Aussprechen eines Wortes, das Anfertigen eines Schreibens, das Drücken auf einen elektrischen Knopf, das Zuschliessen einer Thür, sofern die übrigen Voraussetzungen vorhanden sind, ebenso als Gewalt zu bezeichnen sein, wie das Erschlagen eines Menschen oder das Erbrechen eines eisernen Schrankes.

Man hat hierbei zu beachten, was Binding in seinem Grundriss des Strafrechts (II, S. 34) treffend hervorhebt, »dass die Bezeichnung »Gewalt« aus einer Zeit herrührt, deren Blick an der brutalsten Anwendungsart, der mechanischen Überwältigung der Körperkräfte des widerstrebenden Genötigten, an der vis corpore corpori afflicta haftete. Das Gesetzbuch nennt es »Gewalt«, obgleich sich seit lange die ungewaltthätigsten Begehungsarten eingebürgert haben und zur Verantwortung gezogen sind.«

Wir wollen im Folgenden die Gewalt zunächst nur in ihrer strafrechtlich wichtigsten Erscheinungsform, nämlich nur im Verhältnis zu der mit einem Willen begabten

und für äussere Eindrücke empfänglichen Person als solcher betrachten.

Wie es nun im Kriege in erster Linie darauf ankommt, die Stärke, Stellung und Organisation des feindlichen Heeres zu erkunden, so wollen wir auch hier zuvörderst untersuchen, wo die Angriffspunkte liegen, von denen aus die Überwindung der irgend einem Unternehmen feindlichen Person stattfinden kann; alsdann wird sich auch die nähere Beschaffenheit der Mittel ergeben, die hierzu geeignet sind.

II. Die Gewalt im Verhältnis zu der Person als solcher.

§ 11.

a. Die Gewalt nach ihrer Wirkung (Zwang).

Jegliches willkürliche äussere Verhalten des Menschen, jede Bewegung seiner Gliedmassen, wie jedes Ruhen derselben beruht auf einer zureichenden (und damit notwendigen) Ursache.[43]) Wir nennen sie das Motiv; wir fragen nach den Motiven, die den Menschen veranlasst haben, so und nicht anders zu handeln.

Worin besteht das Wesen und Wirken der Motive?

Man kann zwei Arten von Motiven unterscheiden; die einen wirken unmittelbar durch ihre reale gegenwärtige Existenz in der Aussenwelt und die darauf beruhende konkrete Vorstellung. Der Hungernde sieht ein Stück Brot vor Augen liegen; er nimmt es an sich und isst es. Die andere weit umfangreichere Art der Motive besteht in

[43]) Ich verkenne nicht, dass das hier berührte Problem zu dem bestrittensten der Philosophie gehört. Doch würde es aus dem Rahmen der Arbeit fallen, auf abweichende Theorien einzugehen. — Man spricht heutzutage vielfach vom Determinismus als von einer längst überwundenen, veralteten und oberflächlichen Weltanschauung. Vgl. im Gegensatz hierzu die Ausführungen Bindings in seinen Normen, Band II, 1877, S. 3 ff., z. B. auf S. 12: „Die Perspektive, die der Materialismus“ — eine Erscheinungsform des Determinismus — „auf das ungeheure Reich der Notwendigkeit eröffnet, ist durchaus grossartig, und der freie Wille des Indeterministen zeigt sich daneben in seiner ganzen Kleinlichkeit und Schwäche.“

blossen abstrakten Vorstellungen, die aber ebenfalls in letzter Linie in sinnlichen, vielleicht weit zurückliegenden Wahrnehmungen der realen Existenz ihren Ursprung haben. Der Mensch trägt jene Vorstellungen als blosse Gedanken in seinem Kopfe überall mit sich herum; sie wirken ein, sobald ein äusserer Anlass eintritt, der das »Erinnern« hervorruft.

Von allen diesen Motiven ist nun der Wille abhängig, aber nicht unmittelbar, sondern es schiebt sich ein Medium dazwischen, d. i. die Erkenntnis. Steht der Mensch vor der Frage: soll ich so oder anders oder überhaupt nicht handeln? so spielt sich in seinem Innern vor seiner Erkenntnis[44]) ein eigentümlicher Kampf ab. Es werden sich eine Reihe von Motiven, zunächst sinnlich gegenwärtiger, dann aber auch abstrakter einstellen. Er wird diese vor dem Richterstuhl der Erkenntnis prüfen, sie gegeneinander abwägen, die Folgen bedenken, die ihre Ausführung voraussichtlich mit sich bringen würde, m. e. W.: er wird überlegen. Dieser Konflikt wird so lange dauern, bis endlich das eine Motiv als das stärkste alle anderen aus dem Felde geschlagen hat, der Mensch zu einem Entschluss gekommen ist. In der Regel ist jedoch dieser Entschluss kein definitiver. Jener Konflikt wird sich bis zur Ausführung durch die That mehrmals in seinem Innern abspielen. Der Mensch wird die Sachlage immer wieder von allen Seiten betrachten und hierbei häufig auch noch durch neu auftauchende Motive beeinflusst werden und so den Kampf mit neuen Streitkräften führen. Zu einer absoluten Gewissheit gelangt der Mensch vor der Ausführung der That nie.[44a])

---

[44]) die natürlich nach der dem Menschen von der Natur gegebenen, nicht etwa vom Menschen selbst erst sich geschaffenen Individualität (Charakter) sehr verschieden ist.

[44a]) Diese Anschauung finde ich bestätigt bei Binding, Normen, Bd. II, S. 400, 401, wo es sehr schön heisst: „Nur die That selbst beweist den Entschluss und ihre Beschaffenheit seinen Inhalt.“ — „Will man den Entschluss“ — bei Binding steht statt „Entschluss“ „dolus“ —

Das letzte Stadium besteht endlich darin, dass der durch das stärkste Motiv bezwungene Wille die Glieder des Leibes in die zweckentsprechende Bewegung setzt. —

Zur Entstehung einer Handlung (im weitesten Sinne) wirken sonach drei Faktoren zusammen:

a) die Motive wirkend entweder
   1. durch ihre gegenwärtige reale Existenz oder
   2. als abstrakte Vorstellungen;
b) die Erkenntnis, der Kampfplatz der Motive;
c) die Bewegung der Gliedmassen. —

Dementsprechend ergeben sich drei begrifflich verschiedene Einwirkungsarten:

A. I. Der A, der auf den B einwirken will, um sich das Verhalten des B nach seinem (strafbaren oder straflosen) Willen zu gestalten, kann die Anzahl der Motive, die sich bei B einstellen, zu seinen Gunsten vermehren.

II. Der A greift in den Kampf der Motive ein dadurch, dass er die Tragweite und die Folgen eines als Motiv wirkenden Umstandes dem B vor Augen führt und dadurch dem einen Motiv an Kraft nimmt, dem anderen an Kraft hinzufügt.

Möglich ist auch, dass sich der A der ersten und zweiten Einwirkungsart gleichzeitig bedient.

Beide Einwirkungsarten haben das Gemeinsame, dass sie das Innere des Menschen und zwar zumeist seine Fähigkeit zu überlegen, seine Vernunft, zum Gegenstande haben. Beide Einwirkungsarten werden nie zu einem ganz sicheren Ergebnis führen, weil man nie weiss, ob bezw. wie weit eine Vorstellung auf den Menschen Kraft ausübt, weil es immer noch möglich ist, dass eine andere noch stärkere Vorstellung, die dem A verborgen ist, auf dem Kampfplatze erscheint. Der A kämpft mit zum Teil

---

„untersuchen, bevor er zur That ward, so untersucht man eine Schale durchaus unfassbaren Inhalts und bemüht sich, die Quelle einer noch ganz ungewissen Zukunft auszuschöpfen."

unsichtbaren Feinden. Beide Arten haben weiterhin — und das ist sehr wichtig — das gemein, das sie sich nie mit dem Willen in Widerspruch setzen, diesen unmittelbar gar nicht berühren, sondern auf einem Gebiet, das hinter dem Willen liegt, ihren Erfolg suchen.

B. III. Der A kann endlich den Widerstand des B, den dieser ihm entgegensetzt, auf die wirksamste, allerdings auch roheste Art dadurch brechen, das er entweder

a. dem widerstrebenden Willen die Herrschaft über die Gliedmassen des Leibes raubt und so der physischen Entfaltung der körperlichen Kräfte des Menschen ein Ziel setzt oder

b. gar den Willen selbst, die unmittelbare causa movens vernichtet.

Diese beiden Einwirkungsarten (a und b) können wir für unsere Zwecke zusammenfassen. Sie fallen der äusseren Erscheinung nach zusammen. Denn nach aussenhin ist es gleichgültig, ob jemand überhaupt keinen Willen hat oder, ob er zwar einen hat, ihn aber nicht nach aussen bethätigen kann. Sein Verhalten beruht jedenfalls nicht auf seinem Willen. Äusserlich ist die Wirkung dieselbe, ob ich nun das Aufkeimen einer Wurzel überhaupt verhindere oder nur das Aufspriessen aus der Erde; von aussen ist nichts sichtbar.

Die unter **B** dargestellten Einwirkungsarten unterscheiden sich aber sehr wesentlich von den unter **A** geschilderten, bei denen jemand einen Willen hat, ihn auch zum Ausdruck bringt, die Bildung dieses Willens aber mehr oder weniger beeinflusst ist. Dort hat es der Thäter nunmehr, nachdem der Widerstand gebrochen ist, gleichsam mit einer Sache zu thun; denn das, was den Menschen im Wesen von der Sache unterscheidet, ist der Wille, und dieser ist ja jetzt für den Thäter nicht mehr vorhanden. Hier dagegen bleibt ein Wille bestehen. Die Person fügt sich dem Willen des A mit Willen, wenn auch gegebenen Falles mit Widerwillen; sie bleibt, um den Gegensatz zu

jenem Falle hervorzuheben, für die Absichten des Thäters »Person«.

Ich bin auf den Gegensatz der Gruppe **A** und **B** etwas ausführlicher eingegangen, weil er für die hier behandelten Delikte von der grössten Bedeutung ist und den Angelpunkt der meisten Streitfragen bildet.

Eine Gewaltanwendung nun, die nur die unter **A** dargestellte Wirkung hat, nennt man vis compulsiva, eine Gewalt der unter **B** beschriebenen Art vis absoluta.

Glaser sagt z. B.[45]) »vis absoluta ist vorhanden, sowie dem Angreifer die Durchsetzung seines Willens gegen und ohne Willen des Angegriffenen gelungen ist; vis compulsiva, wenn jemand auf des letzteren Willen rechtswidrig einwirkt, ihm einen Willen aufgezwungen hat und so mit seiner Zustimmung herbeiführt, was doch eigentlich gegen seinen Willen läuft.«

Vgl. auch Dernburg[46]): »Gewalt, die in physischer Überwältigung besteht, ist vis absoluta. Zwang, welcher dem anderen ein Handeln rechtswidrig aufzwingt, ist vis compulsiva.«

Beim Vorliegen einer vis absoluta ist derjenige, gegen den die Gewalt angewandt wird, physisch vergewaltigt, »physisch gezwungen«, beim Vorliegen der vis compulsiva psychisch vergewaltigt, »psychisch gezwungen«, indem ich unter Zwang den durch die Gewaltanwendung geschaffenen, einem Kampf nachfolgenden Zustand der Unfreiheit einer Person verstehe.[47])

Für das folgende ist streng daran festzuhalten, dass die eben gemachten Unterscheidungen die Gewalt charakterisieren nach ihrer Wirkung.

---

[45]) in seinen Abhandlungen aus dem österreichischen Strafrecht, I, S. 33.

[46]) Pandekten, Band I, S. 243.

[47]) Ein Mittelding zwischen vis absoluta und vis compulsiva, wie es Wächter (Vorl. 1881, S. 357) annimmt, giebt es m. E. nicht.

§ 12.

b. Die Gewalt nach ihren Mitteln.

Bei der Untersuchung der Frage, durch welche als Gewalt sich charakterisierende Mittel Zustände der im vorigen Paragraphen bezeichneten Art herbeigeführt werden, hat man zunächst den Begriff der Gewalt im absoluten Sinne, wie er im § 10 dargestellt ist, in gewisser Beziehung durch Hinzufügung einer weiteren Eigenschaft einzuschränken. Der Grund dafür ist der Umstand, dass wir es hier, wie sich aus dem Ausgangspunkt ergiebt, mit einer äussere Eindrücke auf verschiedene Weise empfindenden Person zu thun haben. Nicht jede auf einer körperlichen Kraftaufwendung beruhende Veränderung der gegenwärtigen Lage der Dinge zur Beseitigung eines Widerstandes ist nämlich auch gerade für die den Widerstand leistende Person eine Gewalthandlung, und wir können im Verhältnis zu einer Person einen Akt, der sich zwar in seiner absoluten Erscheinung als Gewaltakt darstellt, der aber von der Person nicht als solcher empfunden wird, insofern nicht als Gewaltakt behandeln. Denn gerade auf den subjektiven Eindruck, den die Handlung in der Person hervorruft, und nicht nur auf ihre objektive Beschaffenheit kommt es überall da an, wo der Gesetzgeber die Person als solche vor Gewalt schützen, m. a. W., wo der Gesetzgeber durch die Strafandrohung verhindern will, dass eine Person mit Gewalt in eine der im vorigen Paragraphen geschilderten Lagen gebracht wird. Und von einer Gewalt in diesem Sinne kann nur dann die Rede sein, wenn sie nachteilig in die Rechts- und Interessensphäre des Menschen eingreift und daher in dem Menschen ein Unlustgefühl erweckt, sofern dieser Mensch eines solchen Gefühls überhaupt fähig ist. Gewalt in dieser Bedeutung liegt also niemals dann vor, wenn sie jene Wirkung nicht äussert, obschon die Person für eine solche Wirkung noch empfänglich ist.

Prüfen wir nunmehr unter Zugrundelegung dieses engeren Begriffes der Gewalt die im vorigen Paragraphen

angedeuteten Einwirkungsarten, so scheidet als für eine Gewalthandlung vollkommen ungeeignetes Feld die Einwirkungsart unter **A. II.** aus; denn hier wird die Person niemals ein Unlustgefühl gegen ihren Gegner haben. Sie wird vielleicht mit ihrem Schicksale hadern, welches sie in eine so unangenehme Lage gebracht hat; sie wird aber hierbei ihren Gegner stets aus dem Spiele lassen. Bei dieser Einwirkungsart wird es ausserdem auch an einer auf den Gegner zurückführenden Veränderung der Aussenwelt ermangeln; doch kann dies dahin gestellt bleiben.[48]) Sehr wohl möglich aber ist es, dass sich diese Einwirkungsart mit jeder der beiden anderen (oben § 11, S. 29, 30, **A. I.** und **B. III.**) verbindet.

Stets wird als Gewalt empfunden eine Einwirkung der unter **B. III.** bezeichneten Art.

Die Einwirkung der ersteren Art (**A. I.**) endlich ist nur dann als Gewalt anzusehen, wenn die Mehrung der Motive durch das eigene als Motiv wirkende Verhalten des Gegners

[48]) Wir haben hier das eigentliche Gebiet der Überredung und des Betruges. Auf diesem Gebiete ist der wesentliche Unterschied zwischen der Erpressung und dem Betruge zu suchen, welche beiden Delikte gegebenen Falls schwer auseinander zu halten sein werden. Vgl. den Fall bei Glaser, Abh. I, S. 260, Anm. 312. — Ich möchte hier auf den Unterschied von Erpressung und Betrug — er ergiebt sich aus den vorhergehenden Erörterungen — hindeuten: Der Betrogene glaubt stets in einer realen Welt zu stehen, wie diese sich gestaltet hat, ohne dass der Betrügende hierbei seine Hand im Spiele hat. Bei der Erpressung greift der Thäter selbst in die Gestaltung der Dinge ein. Darum fühlt der Betrogene den Betrüger auch nie als eine Last, eben weil sein Wegfall an der Gestaltung der Dinge, wie sich diese vor seiner Erkenntnis darstellt, nichts ändert. Gerade umgekehrt bei der Erpressung. Der Genötigte wird sich frei fühlen, wenn der Nötigende in die Erde versinken würde. — Mag der Betrüger auch noch so viel gelogen oder die Sachlage noch so falsch dargestellt haben — sein Gegner glaubt doch stets, die Sachlage sei wirklich so — und darauf, auf sein Empfinden kommt es allein an. — Bei der Drohung wirken allein die Worte; beim Betruge aber wirken die Worte nur, weil sie eine reale Wirklichkeit schildern, wie wenigstens der Betrogene glaubt.

herbeigeführt wird, und dieses Verhalten gleichzeitig ein Gefühl der Unlust in dem B hervorruft.[49])

Ich will hier nun nicht auf die Mittel, durch welche eine Gewalt in diesem engeren Sinne ausgeübt werden kann, im Einzelnen eingehen, sondern diese nur in zwei strafrechtlich sehr bedeutsame (logisch willkürliche) Gruppen teilen und diese genauer zu beschreiben suchen:

I. Der Thäter kann auf eine Person im Wege der Gewalt einwirken, ohne durch die Kraftaufwendung in irgendwelche unmittelbare Beziehung zur Aussenwelt zu treten, ohne (wenigstens in grob sinnlicher Weise) die körperliche Integrität einer Person oder einer Sache zu verletzen. Die Gewaltanwendung beschränkt sich hier lediglich auf eine mit einer Kraftaufwendung verbundenen Veränderung des eigenen Körpers des Vergewaltigenden und wirkt nur auf eine feinere Art, nur durch die feineren Sinne, insbesondere durch den Intellekt des Gegners. Diese Einwirkungsart wird daher ihre Dienste versagen, sofern die Person infolge des (gänzlichen oder momentanen) Fehlens geistiger Fähigkeiten für feinere Eindrücke unempfänglich ist.

Des Näheren geschieht die Einwirkung derart, dass der Thäter den Intellekt des Gegners vor die Alternative stellt, von zwei ungleichartigen Übeln, von denen das eine sich als das den Interessen des Thäters dienende darstellt, und dessen Verwirklichung in der Hand des Gegners liegt, und von denen das andere für den Thäter an sich bedeutungslos ist, dessen Verwirklichung aber von ihm abhängt, das eine oder das andere zu wählen.

In den weitaus meisten Fällen wird es dem Thäter um seinen Vorteil zu thun sein. Darum wird er die Härte des anderen für seine Interessen indifferenten Übels je nach der Grösse des den Gegner zu treffenden (Vermögens)-Nachteils, in zweiter Linie auch nach der individuellen

[49]) Hiernach ist insbesondere ausgeschlossen das Inaussichtstellen einer Belohnung, eine Thätigkeit, die sonst alle Merkmale der Gewalt im absoluten Sinne an sich trägt.

Veranlagung des Gegners bemessen. Darauf kommt nichts an, ob der Thäter für den Fall, dass die Konzentration der Alternative zu seinen Ungunsten ausfällt, auch wirklich zur Realisierung des vom Gegner gewählten Übels zu schreiten beabsichtigt — genug, wenn dieses nur der Gegner nach den Umständen erwarten konnte.

II. Bei der anderen Gruppe von Gewaltmitteln geht der Thäter auf eine gröbere, sinnfällige Weise zu Werke, indem die Kraftaufwendung in unmittelbare, drastische Beziehung tritt zu einem Ding der Aussenwelt. Teilt man diese Gruppe noch weiter ein unter dem Gesichtspunkt der vis absoluta und vis compulsiva, so ergiebt sich:

a. eine rein körperliche, sich nicht erst an die Vernunft des Gegners wendende Gewalthandlung. Sie wird hier dadurch geübt, dass der Genötigte durch die gegen seinen Körper gerichtete Gewalt unfähig gemacht wird, seinen Willen zu bethätigen oder überhaupt einen Willen zu bilden.

Die Gewalt richtet sich entweder unmittelbar gegen den Körper des Genötigten; er wird z. B. gefesselt. Es ist aber auch möglich, dass der Thäter die Integrität des Körpers seines Gegners vollständig unberührt lässt und seine Gewalt unmittelbar nur gegen eine Sache richtet; er schliesst z. B. die Thür zu dem Zimmer, in dem sich sein Gegner befindet, zu.

b. eine Gewaltanwendung, die zwar ebenfalls zum unmittelbaren Gegenstande ein Ding der Aussenwelt, sei es den Körper des anderen Teiles, sei es den einer dritten Person, sei es eine Sache hat, die aber nicht dadurch allein wirkt, sondern sich gleichzeitig der Vermittelung des Verstandes des Gegners bedient, die also wirkungslos ist, falls ein solcher nicht existiert. Hierher gehören alle diejenigen in unmittelbare Beziehung zur Aussenwelt tretenden Gewalthandlungen, die nur dadurch auf die Person wirken, dass sie, wie Binding[50]) sagt, »die

[50]) Normen II, S. 526, Anm. 756.

Perspektive auf eine Reihe von Nachfolgern eröffnen.« Das eigentlich wirkende ist nur die Inaussichtstellung weiterer Übel. Strafrechtlich wesentlich ist aber auch hier nur die grobe körperliche Beschaffenheit der Gewalt, die vis corpore copori afflicta.[51])

Im ersteren Falle (I) wollen wir im weiteren Verlaufe von »psychischer Gewalt«, im letzten Falle (II) von »körperlicher« oder »physischer Gewalt« reden.

Wie sich aus dem Ausgangspunkte ergiebt, bezeichnen also die Ausdrücke »psychische Gewalt« und »physische Gewalt« die Gewalt nach ihren Mitteln.

§ 13.

c. Verhältnis der Wirkungen der Gewalt zu ihren Mitteln.

Im § 11 kamen wir zu den Begriffen »physischer Zwang« und »psychischer Zwang.«

Wie verhalten sich nun diese Begriffe zu den im vorigen Paragraphen aufgestellten?

Es besteht folgendes aus der Gesamtheit der Erörterungen sich ergebendes Verhältnis:

Ein physischer Zwang kann ausgeübt werden allein durch physische Gewalt (vgl. oben § 12, II, a). Das wird

---

[51]) Die innere Wesensgleichheit der unter I und II b (§ 12) erörterten Einwirkung liegt auf der Hand. Auch eine Gewaltanwendung der ersteren Art ist doch genau genommen eine körperliche; sie tritt ebenfalls in Beziehung zur Aussenwelt. Dass diese Beziehung mehr oder weniger sinnfällig ist, begründet doch nur einen relativen, keinen absoluten Unterschied. Da nun eine Einwirkungsart, wie sie zuletzt geschildert ist, sicherlich auch dem Sprachgefühl nach als Gewalt zu bezeichnen ist, so ergiebt sich die innere Berechtigung, auch die erste Einwirkungsart als Gewalt zu bezeichnen — allerdings, wie ich nicht leugnen will, vielleicht im Widerspruch mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauch. — Dass indes eine Zuteilung der beiden Einwirkungsarten in verschiedene Gruppen vom strafrechtlichen Gesichtspunkte aus gerechtfertigt und geboten ist, ergiebt sich aus der Darstellung im § 15.

von Savigny bestritten; er sagt nämlich[52]): »Insofern der durch eine Drohung hervorgerufene Seelenzustand der Gedanken derartig gesteigert wird, dass er dem Wahnsinn oder äusseren Trunkenheit gleichartig wird, in welchem Falle der so geängstigte allerdings nicht mehr weiss, was er thut oder redet, also wirklich bewusstlos ist, genügen auch hier (nämlich bei der vis absoluta) Drohungen.«

Sofern derartige Fälle überhaupt möglich sind, hat man Savigny beizupflichten. Ich lasse sie indes, ohne dass ich glaube, einen grossen Fehler zu begehen, in der folgenden Darstellung unberücksichtigt, weil ihre Berücksichtigung die Sachlage unnötiger Weise komplizierter machen würde.[53])

Ein psychischer Zwang kann aber sowohl durch psychische Gewalt (vgl. oben § 12, I), als auch durch physische Gewalt (vgl. § 12, II, b) ausgeübt werden. Der physische Zwang beruht stets auf physischer Gewalt. Aber man kann nicht sagen, dass die physische Gewalt stets auch als physischer Zwang wirkt, indem, wie wir oben gesehen, die physische Gewalt auch psychischen Zwang herbeiführen kann. Die psychische Gewalt führt stets zu psychischem Zwange. Aber man kann nicht sagen, dass die psychische Zwangslage zur Ursache stets eine psychische Gewalt hat. Physischer Zwang und psychischer Zwang einerseits, physische Gewalt und psychische Gewalt andrerseits sind also streng auseinander zu halten.

Zu beachten ist, dass die Gewalt insofern stets eine absolute ist, als sie sich unmittelbar gegen ein Ding der Aussenwelt richtet; denn diese Einwirkung erfolgt stets ohne und gegen den Willen des zu Vergewaltigenden (z. B. die Schläge). Doch kommt es hierauf nicht an; sondern nur darauf, ob die in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen,

---

[52]) System des heutigen römischen Rechts, Band III, S. 109.

[53]) Übrigens würde durch derartige Fälle die Richtigkeit des in der Anmerkung 51 Gesagten bestätigt.

abgenötigte Handlung, Duldung oder Unterlassung des Genötigten mit oder ohne und gegen seinen Willen geschieht. Gewalt in jenem Sinne (vis absoluta) liegt also nur dann vor, wenn das gewinnbringende Verhalten des Genötigten und die Gewalthandlung identisch sind.

§ 14.

III. Verhältnis der Gewalt im absoluten Sinne zu der einer Person gegenüber ausgeübten Gewalt.

Eine Vergleichung des Begriffs der Gewalt, wie er unter **I** (§ 10) und unter **II** (§§ 11—13) erörtert ist, ergiebt, dass sich beide Begriffe nicht ganz decken, der unter **I** gefundene Begriff nicht vollkommen in dem anderen Begriffe aufgeht. Es ergiebt sich ein kleiner Überschuss. Er hat folgende Ursache:

Der Begriff des Zwanges setzt voraus:

1. dass vorher ein Widerstand von einer Person geleistet worden ist; genauer: dass die Person nicht in ihrer Ruhe oder wenigstens nicht in einer solchen Thätigkeit als Hindernis für den Gegner gewirkt hat, die ohne Beziehung zu ihm steht,

2. dass sich die Gewalt gegen einen mit einem Willen begabten und durch Motive bestimmbaren Menschen richtet.

Daher sind alle die Fälle, in denen ein Widerstand nicht geleistet worden ist, sei es,

a) dass die vergewaltigte Person nicht dazu kam, obschon sie ihrer augenblicklichen Beschaffenheit nach an sich sehr wohl hätte Widerstand leisten können, sei es,

b) dass die vergewaltigte Person in jenem Augenblicke oder überhaupt infolge ihres Zustandes einen Widerstand zu leisten unfähig war,

nur unter den weiteren unter **I** dargestellten Begriff der Gewalt, nicht aber unter den engeren Begriff der Gewalt, wie wir ihn unter **II** bestimmt haben, zu subsumieren.

Während man in jenem Falle (a) sehr wohl von einem Angriff auf die Freiheit der Willensbethätigung reden kann, liegt in den letzteren Fällen (b) ein solcher Angriff nicht vor. Was ist nun hier verletzt? Was macht auch einen solchen Angriff strafbar?

Eine m. E. sehr zutreffende Antwort giebt Bruck[54]: »Nicht mehr die Willensfreiheit, sondern die einem jeden, auch dem vernunftlosen Menschen angeborene Menschenwürde erscheint verletzt. Unter der Menschenwürde verstehen wir das einem jeden Menschen lediglich auf Grund seiner Geburt als Mensch zustehende Recht auf Anerkennung des im Menschtum als solchem liegenden Vorzugs vor allen übrigen Geschöpfen. Mit diesem Recht erscheint es unvereinbar, dass irgend ein Mensch, ohne dazu befugt zu sein, sich die Herrschaft über den Leib seines Nebenmenschen anmasse. Der Mensch bleibt noch Mensch, auch wenn er vernunftlos ist und deshalb der Willensfreiheit ermangelt. Wer ihn daher gleich einem Tiere fesselt, einsperrt oder fortführt, um ihn in seine unrechtmässige Gewalt zu bringen, verletzt die Menschenwürde. Dass der Verletzte diesen Eingriff in seine Persönlichkeit selbst nicht zu fühlen vermag, ist gleichgültig. — Auch der Missgeburt wird man diese Würde nicht absprechen können.«

B. Der Gewaltbegriff nach dem Reichsstrafgesetzbuch.

I. Die Gewalt nach ihren Mitteln.

§ 15.

a. Gewalt und Drohung im Allgemeinen.

Das Reichsstrafgesetzbuch spricht von Gewalt und Drohung, damit ebenfalls das gesamte Gebiet der Vergewaltigung in zwei Teile zerschneidend. Entspricht nun die vom Strafgesetzbuch beliebte Teilung der von uns auf abstraktem Wege vorgenommenen Teilung in physische Gewalt und psychische Gewalt oder der Teilung in physischen Zwang und psychischen Zwang? M. a. W. zer-

[54]) Bruck: Zur Lehre von den Verbrechen gegen die Willensfreiheit, Berlin 1875, S. 5, 6, aber im anderen Zusammenhange.

teilt das Strafgesetzbuch das Gebiet der Vergewaltigung durch die Ausdrücke Gewalt und Drohung nach ihren Mitteln oder nach ihren Wirkungen?

In der Litteratur ist diese Frage entweder überhaupt nicht streng auseinander gehalten oder in verschiedenem Sinne beantwortet. Ich halte dafür, dass unser Gesetzbuch Gewalt und Drohung nach den Mitteln der Gewalt und nicht nach ihrer Wirkung unterscheidet.

Würde das Gesetz nämlich Gewalt und Drohung nach der Wirkung unterscheiden, so würde es aus dem Gebiete der von uns sogenannten physischen Gewalt Teile herausnehmen, die vom strafrechtlichen Gesichtspunkte aus, nämlich in Anschung ihrer ethischen Beurteilung genau dieselbe Natur haben wie der übrig bleibende Rest, und diese Teile dann dem Gebiete der von uns sogenannten psychischen Gewalt zuweisen, damit aber wiederum strafrechtlich ganz verschiedenartige, insbesondere ethisch ganz verschieden zu beurteilende Mittel vereinigen. Denn es ist wohl klar, dass in der in der Regel mit einer grösseren körperlichen Kraftaufwendung verbundenen physischen Gewalt, eben weil in ihr meist eine grössere Kraftaufwendung enthalten ist, der verbrecherische Wille mit besonderer Energie zu Tage tritt — mit weit grösserer Energie als in der zumeist nur im gesprochenen Wort sich kund thuenden psychischen Gewalt.[55])

Und das ist nicht ohne praktische Konsequenzen! Sie zeigen sich überall da, wo das Gesetz nur von Gewalt spricht, ohne die Drohung zu nennen, damit also nicht das ganze Gebiet der Vergewaltigung in den Thatbestand eines Verbrechens aufnimmt. So spricht der § 251 nur von einer gegen einen Menschen verübten Gewalt, die eine

[55]) Die Einteilung der Gewalt nach ihrer Wirkung ist, so bedeutsam sie auch sonst sein mag, vom strafrechtlichen Standpunkte aus sehr unwichtig. Ganz derselbe Akt kann ein Mal physischen und ein anderes Mal psychischen Zwang bewirken, und zwar hängt das eine oder das andere von Zufälligkeiten ab, die für den Strafgesetzgeber und Thäter ganz gleichgültig sind.

schwere Körperverletzung oder den Tod desselben zur Folge hat. Warum sollte nun hier nur gerade die eine physische Überwältigung herbeiführende Gewalt, die jene Folgen hat, einen Strafschärfungsgrund abgeben, nicht aber auch eine ebenso beschaffene, jedoch zufällig psychisch wirkende! Dafür lässt sich wohl kein triftiger Grund finden. Und in der That, die die Gewalt nach ihrer Wirkung einteilenden Juristen lassen sich auch hier, um jenen Konsequenzen zu entgehen, Inkonsequenzen zu Schulden kommen. Schnabel hat in seiner Schrift: »Über die nötigende Gewalt«[56]) die von uns bekämpfte Ansicht am entschiedensten und ausführlichsten vertreten. Ganz klar spricht er es aus[57]):

»Man muss die Vergewaltigung prinzipiell scheiden nach der Wirkung und sagen: Was als Motiv zur Vergewaltigung führt, ist seelische Vergewaltigung und wird mit Drohung bezeichnet; was der Drohung nicht zukommt von der Vergewaltigung, das bleibt der Gewalt i. e. S. Drohung und seelische Vergewaltigung (psychischer Zwang), Gewalt i. e. S. (d. h. im Sinne des R.St.G.B.) und die Überwältigung (physischer Zwang) decken sich vollständig.«[57a])

Wie findet sich nun Schnabel mit jenem Ergebnisse ab? Er sagt S. 50:

»Überall, wo im Strafgesetzbuch die Gewalt allein vorkommt, umfasst sie sowohl den physischen als auch den psychischen Zwang«,

während er doch noch auf derselben Seite behauptet hat, dass unter Gewalt im Sinne des Strafgesetzbuches nur der physische Zwang zu verstehen ist.

Dass nun eine Theorie, die unter einem bestimmten, vom Gesetzgeber mit Vorbedacht gewählten Ausdruck bald dieses, bald jenes versteht, richtig ist, wird man nicht behaupten können, zumal wenn eine andere Theorie zu befriedigenden Ergebnissen führt.

---

[56]) Dissertation. Zürich 1889.

[57]) a. a. O., S. 50.

[57a]) Die in dem obigen Citat eingeklammerten Worte habe ich hinzugesetzt.

Stellt man sich auf den Standpunkt der Gegner, so kann man aber auch unmöglich einen sicheren Unterschied machen zwischen »Gewalt« und »Gewalt gegen eine Person«. Das wird sich aus dem folgenden § 16 ergeben.

Unter anderen scheidet auch Binding[58]) die Gewalt nach ihrer Wirkung, nicht nach den Mitteln ihrer Ausübung. Er kommt, seine gesamten Erörterungen resümierend, zu dem Satze: »Die Drohung ist fundamental verschieden von der Gewalt. Indem sie den Bedrohten vor die Wahl stellt, einen bestimmten Entschluss zu fassen und auszuführen oder ein Übel sofort zu erleiden oder später zu gewärtigen, appelliert sie an die vorhandene Fähigkeit der Willensbildung und Willensbethätigung, welche die Gewalt gerade aufhebt.«

Wir sind weit davon entfernt, diesen wichtigen, auf der Wirkung der Gewalt beruhenden Unterschied zu leugnen und haben in den §§ 11, 12 (in den Anm. 51, 55 auf S. 36, 40) ausdrücklich darauf hingewiesen. Wir bestreiten aber, dass er gerade aus den oben angegebenen Gründen vom kriminalpolitischen Standpunkte aus von so einschneidender Bedeutung ist.

Auf die Frage, was versteht das Gesetzbuch unter Gewalt und Drohung, können wir also kurz sagen:

Unter Gewalt sind die im § 12, II, a und b charakterisierten Mittel, unter Drohung die im § 12, I charakterisierten Mittel zu begreifen.

b. Gewalt und Drohung im Besonderen.

1. Die Gewalt.

§ 16.

„Gewalt" und „Gewalt gegen eine Person".

Die Beantwortung der im vorhergehenden Paragraphen am Anfang aufgeworfenen Frage ist von grösster Wichtigkeit für die Beantwortung der Frage, was unter der »Gewalt gegen eine Person« des § 255 und folgeweise des

[58]) Grundriss, II, Leipzig 1896, S. 34.

§ 249 und unter der Gewalt ohne Zusatz des § 253 zu verstehen sei. Und dass diese wiederum für das Verhältnis der Erpressung zum Raube von einschneidender Bedeutung ist, leuchtet ein.

Dass unter »Gewalt gegen eine Person« und »Gewalt« schlechthin ohne Zusatz etwas verschiedenes zu verstehen ist, folgt einmal aus der allgemeinen Erwägung, dass der Gesetzgeber seine Worte mit Vorbedacht auswählt (oder wenigstens auswählen soll), dass er daher vermutlich unter verschiedenen Ausdrücken nicht ein und dasselbe verstanden wissen will, sodann aus einer Vergleichung der §§ 253 und 255.

Bei Anwendung von Gewalt ohne Zusatz tritt nämlich, vorausgesetzt, dass auch die anderen Thatbestandsmerkmale gegeben sind, nach § 253 Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat, bei Anwendung von »Gewalt gegen eine Person« dagegen, wie sich aus § 255 in Verbindung mit § 249 ergiebt, Zuchthausstrafe ein, wobei die übrigen Thatbestandsmerkmale genau dieselben sind wie im § 253. Damit wird m. E. zur Evidenz erwiesen, dass die fraglichen Ausdrücke verschiedenes bedeuten, und es erledigt sich ohne Weiteres die von Schwarze[59]) in der 3. Auflage seines Kommentars (§ 253, S. 639) aufgestellte Ansicht, nach welcher es dahin gestellt bleiben muss, ob man bei der Bestimmung im § 255 über die »Gewalt gegen eine Person«, die die Bestrafung wegen Raubes nach sich zieht, einen massgebenden Unterschied darin finden will, dass § 253 nur von »Gewalt« spricht; ebenso die Ansicht Schützes, der unter Gewalt im Sinne des § 253 einen körperlichen Gewaltakt nicht notwendig gegen eine Person gerichtet versteht, damit also eine »gegen die Person« gerichtete Gewalt auch im § 253 zulässt.

Diejenigen, die den Unterschied leugnen, meinen, dass die Gewalt in allen Fällen gegen die Person gerichtet

[59]) In seiner Abhandlung in der Sächsischen Gerichtszeitung (Bd. 16) über den Begriff der Gewalt nach dem R.St.G.B. geht er auf die Frage nicht ein.

sei, folgeweise Fälle, in denen sich Gewalt nicht gegen die Person richte, nicht unterschieden werden können.

Dieser Meinung liegt eine Verwechselung der Gewalt nach ihrer Wirkung und nach ihren Mitteln zu Grunde. Die Gewalt nur in ihrer Wirkung richtet sich immer gegen die Person. Man hat indes davon auszugehen, dass nach dem Reichsstrafgesetzbuch Gewalt und Drohung die Mittel sind, durch welche auf eine Person eingewirkt wird, diese in eine Zwangslage gebracht werden kann.

Von hier aus ergiebt sich eine Lösung auf folgende einfache und ungezwungene Weise:

Wie aus § 12, II, a und b hervorgeht, kann man körperliche, physische Gewalt anwenden, indem man unmittelbar gegen eine Person, sei es nun die andere Person oder eine beliebige Dritte, oder gegen eine Sache vorgeht, d. h. indem man (rein sinnlich genommen) zum unmittelbaren Angriffspunkt der Gewalt eine Person oder Sache nimmt. Was liegt nun näher, als nur jene Unterart der Gewaltanwendung unter der vom Gesetz sogenannten »Gewalt gegen eine Person« zu verstehen, unter Gewalt schlechthin aber als dem in abstracto zwar weiteren, in concreto aber infolge der Gegenüberstellung mit der »Gewalt gegen eine Person« vom Gesetzgeber eingeschränktem Begriffe letztere Unterart der Gewaltanwendung, also nur die Gewalt unmittelbar an Sachen zu begreifen.

Für die Richtigkeit einer solchen Unterscheidung sprechen auch innere Gründe:

Vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus ist es klar, dass die unmittelbar an einer Person verübte Gewalt höher zu bestrafen ist als eine die Person nur mittelbar treffende Gewalt. Denn die körperliche Integrität eines Menschen erscheint einerseits dem Volke nach seiner ethischen Auffassung besonders heilig; ein unmittelbarer Angriff auf sie dem Volke besonders strafwürdig. Andererseits setzt die Verletzung der körperlichen Integrität ebenfolge jenes Umstandes im Menschen, auf welchen eine allgemeine Volksauffassung stets einwirken muss,

auch eine grössere Energie voraus und lässt auf einen höheren Grad verbrecherischen Willens schliessen, mithin seine Handlung gefährlicher erscheinen als ein die Person nur mittelbar treffender, unmittelbar sich an einer Sache äussernder Gewaltakt (die Person wird z. B., ohne dass der Thäter ihr körperlich nahe getreten ist, in ein Zimmer eingeschlossen).[60]) Hierzu kommt endlich noch, dass ein unmittelbarer Angriff auch von der betroffenen Person weit härter empfunden wird als ein mittelbarer Angriff.

Nun hat aber auch der Gesetzgeber in concreto für zwei Fälle zwei ganz verschieden hohe Strafen angedroht. Hieraus folgt in Verbindung mit jenen kriminalpolitischen Erwägungen mit Sicherheit, dass nur die unmittelbar an einer Person verübte Gewalt, für welche eben jene Erwägungen gelten, an der höheren Bestrafung teil zu nehmen hat, nicht aber auch die unmittelbar eine Sache treffende Gewalt, die nach der Volksanschauung milder beurteilt wird, aber bei richtiger Gesetzesauslegung auch nach dem Gesetz milder zu beurteilen ist. — Die Volksanschauung giebt hier einen Fingerzeig für die richtige Auslegung des Gesetzes.

Als Resultat kann ich also folgendes hinstellen:

»Gewalt gegen eine Person« bedeutet im § 255, aber auch im § 249 einen den Körper eines Menschen, sei dieser der Verletzte oder ein beliebiger Dritter, unmittelbar treffenden Gewaltakt.[61])

Die »Gewalt« schlechthin ohne Zusatz bedeutet hier im § 253 jede andere Art der Gewaltanwendung, also jeden

---

[60]) Ganz anders liegt die Sache, wenn der Thäter seinen Gegner überwältigt und gebunden und dann erst noch obendrein eingesperrt oder auch die angelegten Fesseln vor dem Einsperren wieder gelöst hat. Ich verstehe daher nicht, wenn v. Buri (Beilageheft S. 17) beide Fälle (ethisch und) strafrechtlich gleich behandelt wissen will.

[61]) Deutlicher könnte man vielleicht anstatt „Gewalt gegen eine Person“ sagen „Gewalt an einer Person.“ — Beide Ausdrücke können aber nicht etwas Verschiedenes bedeuten — wie Liszt (a. a. O., S. 367) will.

Gewaltakt, der den Körper einer Person nur mittelbar oder überhaupt nicht trifft, unmittelbar nur in Beziehung zu einer Sache tritt.[62])

Zu demselben Ergebnis kommt Helmcke[63]), er versteht unter Gewalt gegen eine Person eine »Gewalt, die unmittelbar an dem Körper eines Menschen ausgeübt wird, bei der der Thäter sich unmittelbar an der Person vergreift und durch die an der Person geübte körperliche Kraftaufwendung seinen verbrecherischen Zweck erreicht.« Auch Helmcke erachtet es (S. 50) nicht für notwendig, dass die Gewalt gerade unmittelbar gegen die Person des bezw. der Vergewaltigten geübt wird.

In demselben Sinne wohl auch Merkel, der in H. H. III, S. 417 ausführt: »Die Gewalt gegen eine Person erscheint also der Gewalt schlechtweg gegenüber als eine qualifizierte Form. Das sie auszeichnende Merkmal aber kann nicht darin liegen, dass die Gewalt irgendwie gegen eine Person gerichtet sein müsse; denn dies ist, worin gegenwärtig Übereinstimmung zu bestehen scheint, bei der Gewalt allgemein vorausgesetzt. Dasselbe kann füglich nur in einer näheren und direkteren Beziehung zur Person, darin, dass die Gewalt unmittelbar an der Person selbst geübt wird, gefunden werden.« S. 717 (beim Raube) »das Widerstreben muss wirkungslos gemacht werden durch unmittelbare körperliche Einwirkung auf den Verletzten. Es liegt daher das Merkmal nicht vor, wenn ein Schlafender eingeschlossen wird.«

Vgl. ferner Olshausen (zu § 253, n. 14).

Zu einem ähnlichen Ergebnisse gelangt Liszt, der jedoch[64]) unter »Gewalt gegen eine Person« im § 249 nur die

---

[62]) Man hat hier etwa an Fälle zu denken, in denen Sachen auf gewaltsame Weise beschädigt oder zerstört werden, und der Gegner sich aus Furcht vor weiterer Beschädigung oder Zerstörung, die Wünsche des Thäters zu erfüllen sich entschliesst.

[63]) Helmcke: Gewalt und verwandte Begriffe im Reichsstrafrecht, Breslau 1897, S. 45 ff.

[64]) Lehrbuch: S. 465.

Gewalt an dem thatsächlichen Inhaber der wegzunehmenden Sache begreift, während hingegen nach Liszt Gewalt an anderen Personen, z. B. an dem Kinde, um die Mutter zur Herausgabe der Sache zu veranlassen, nicht genügt. Ebenso auch Villnow.[65])

M. E. ist eine solche Unterscheidung nicht gerechtfertigt; sie wäre vielleicht begründet, wenn es im Gesetz hiesse: »Gewalt gegen die Person«; es heisst aber »Gewalt gegen eine Person.« Und so macht denn auch Wanjek[66]) der unter Gewalt gegen eine Person oder an einer Person lediglich die unmittelbar gegen eine Person gerichtete körperliche Gewalt verstanden wissen will, weiter auf Grund des verschiedenen Gebrauchs des bestimmten und unbestimmten Artikels hinsichtlich der »Gewalt gegen eine Person« und der »Gewalt an der Person« den Unterschied, dass erstere auch gegen dritte Personen, letztere dagegen nur an der Person des Vergewaltigten geübt werden kann.

Gegen v. Liszt und Villnow auch die Motive zum Pr. St.G.B.[67]): »Von Anfang an ist man darin einverstanden gewesen, dass auch hier wie in anderen Fällen die Gewalt nicht allein gegen den zu Beraubenden selbst, sondern auch gegen dritte Personen geübt werden kann, um den Thatbestand des Raubes zu bilden.«

Der von Wächter in seiner Abhandlung über die Gewalt bei der Erpressung[68]) gegen die hier vertretene Ansicht vorgebrachte Einwand, die Gewalt richte sich stets nur gegen eine Person, trifft sie gar nicht. Nur der durch die Gewalt ausgeübte Zwang richtet sich stets gegen die Person. Von diesem ist ja aber hier gar nicht die Rede. (Vgl. oben § 15.)

Wächter selbst schlägt in jener Abhandlung folgenden Lösungsversuch vor. Er geht von der, wie ich glaube

---

[65]) Villnow: Raub und Erpressung, Breslau 1875, S. 8, 9, 19—22.

[66]) in Goltdammers Archiv, Band 27, S. 196.

[67]) Goltdammer: Materialien zum preussischen Strafgesetzbuch, Band II, § 230, n. 2.

[68]) Gerichtssaal, Band 27, S. 165.

nachgewiesen zu haben, falschen Ansicht aus, dass unter der Gewalt des Reichsstrafgesetzbuchs nur die körperliche Überwältigung, die physische Gewalt (nach unserer Terminologie: physischer Zwang) zu begreifen, die Gewalt im weitesten Sinne also nach ihrer Wirkung, nicht nach ihren Mitteln charakterisiert sei, und kommt dann zu dem von seinem Standpunkte aus sicherlich richtigen Resultat, dass die Gewalt auch ohne Zusatz stets gegen die Person des Genötigten gerichtet sei. Da nun die Gewaltanwendung des § 255, weil höher bestraft, auch eine schwerere sein müsse als die Gewaltanwendung des § 253, so bezieht er die Worte: »mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben« auch auf die »Gewalt gegen eine Person.«

Man wird sich nicht verhehlen können, dass diese Interpretation, wenn überhaupt sprachlich möglich, so doch jedenfalls sehr gekünstelt ist. Sie wird unannehmbar, wenn man, wie Merkel[69]) hervorhebt, erwägt, dass die Worte »mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben« in den §§ 117, 249, 252 allgemein und unbestritten nur mit der Bedrohung verbunden werden, und der gesetzliche Wortlaut in dem § 255 nicht den geringsten Anhalt dafür bietet, dass die wiederkehrenden Wendungen plötzlich in einem anderen Sinn verstanden werden sollen.

Da seine Prämisse falsch ist, muss er aber auch zu einem unbefriedigenden Ergebnis gelangen.

Eine andere z. B. von Buri[70]) vertretene Ansicht begreift unter der Gewalt des § 253 die leichteren Fälle der Gewalt, unter der Gewalt der §§ 249 und 255 die schwereren Fälle der Gewalt. Er schliesst nämlich, weil im § 255 Gewalt gegen eine Person und Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben auf einer Stufe stehen, hieraus, dass, wie die Drohung sich hier als eine gefährlichere charakterisiert, auch die Gewalt gegen eine Person eine erheblichere sein müsse.

[69]) in Holtzendorffs Handbuch, Band IV, S. 418.

[70]) im Beilageheft zum Gerichtssaal, Band 29, S. 56.

Diese Lösung befriedigt auch um deswillen nicht, weil es häufig schwer sein wird, eine sichere Entscheidung zu treffen; die feste Grenzlinie fehlt.

Ich will endlich noch auf die von Schnabel in seiner Dissertation: »Über die nötigende Gewalt« aufgestellte Ansicht eingehen, einmal, weil sie, soweit ich sehe, in der Litteratur nicht berücksichtigt ist, sodann, weil sie gleichzeitig indirekt zeigt, dass die Meinung, nach welcher die Gewalt im weitesten Sinne im Reichsstrafgesetzbuch nach ihren Mitteln unterschieden wird, auf der sich die hier vertretene Ansicht über den Begriff der Gewalt gegen eine Person aufbaut, die richtige ist.

Schnabel hat es, wie schon oben bemerkt, am schärfsten betont, dass die Gewalt nach dem Reichsstrafgesetzbuch in ihrer Wirkung als physische, körperliche Überwältigung, die Drohung in ihrer Wirkung als psychische, seelische Vergewaltigung zu nehmen ist. Auf dieser Grundlage begeht er in der Behandlung der vorliegenden Frage eine zweite Inkonsequenz.

Vorauszuschicken ist, dass er (S. 51), wie viele andere in der »Gewalt gegen eine Person« (vis in hominem) einen ungeschickt gewählten Ausdruck für die vom Gesetzgeber ebenfalls gebrauchte »Gewalt an der Person« (vis in homine) sieht.

S. 52 a. a. O. sagt er nun:

»Was ist nun der Inhalt der Gewalt an der Person? Die Überwältigung?« — Nach seiner Ansicht ganz sicher diese allein.

»Soviel würde« — fährt er fort — »der Ausdruck Gewalt ohne den Zusatz „an der Person“ in Verbindung mit Drohung bezeichnen. Was will dann also noch der Zusatz „an der Person“. Mir scheint dieser Zusatz den Begriff der Gewalt im engeren Sinne (er versteht hierunter die Gewalt des Reichsstrafgesetzbuches, also nach ihm die physische Überwältigung) zu vergrössern und zwar auf Kosten der Drohung. Von der Drohung wird ein Teil abgeschnitten und der Gewalt an der Person zugeteilt und

zwar derjenige Teil, den die Sprache nicht mit Rücksicht auf die Wirkung, sondern das Angriffsobjekt des Körpers als Gewalt (in einem neuen Sinne, der zwischen der Gewalt i. w. S. und der Gewalt i. e. S. steht) oder lieber als Thätlichkeit bezeichnet wird.«[71])

Damit verlässt Schnabel sein dem Strafgesetzbuch untergelegtes Einteilungsprinzip und greift, was »die Gewalt gegen eine Person« anlangt, plötzlich — wie mir scheint — ohne zwingende Veranlassung auf die von ihm verworfene, von uns als richtig verteidigte Ansicht zurück. Er fährt auch fort: »dieser Teil stimmt dem Angriffsobjekt nach in der Hauptsache mit der Überwältigung überein, der Wirkung nach ist er aber seelische Vergewaltigung. Die Gewalt an der Person umfasst also:

1. die Überwältigung,
2. die Thätlichkeit i. w. S. (die nach Schnabel auch die Thätlichkeit gegen Dritte umfasst).«

Auf welchen Umwegen kommt Schnabel somit zu dem Begriffe der Gewalt gegen eine Person — nur unter vollständiger, unmotivierter Aufgabe der von ihm so entschieden als allein richtig verteidigten Ansicht! — Nach seiner Theorie ist zudem der Begriff der Gewalt gegen eine Person im Verhältnis zu der Gewalt schlechthin der weitere — eine Konsequenz, welche dem Gesetz widerspricht und weiterhin zu ganz unbefriedigenden Ergebnissen führen muss. Denn folgerichtig deduziert Schnabel:

»Bedeutet nun die einfache Gewalt durch Zusammenstellung mit der Drohung soviel als Überwältigung, die Gewalt an der Person soviel als Überwältigung und Thätlichkeit zusammen, so bleibt für die Gewalt an der Person im Gegensatz zu jener ein plus — die Thätlichkeit. Da beide Gewalten die Überwältigung umfassen, so decken sie sich insoweit, d. h. die Gewalt an der Person umfasst die Gewalt i. e. S. (= physische Überwältigung). Es ist also eine unlösbare Antinomie zwischen § 253 und § 255 vor-

[71]) Das Wort „wird“ muss wohl sprachlich wegfallen.

handen, da es keinen Fall der einfachen Gewalt giebt, der nicht auch unter die Gewalt an der Person gehörte«, die Thatbestände des § 253 und § 255 decken sich teilweise, obwohl verschiedene Strafen in den §§ 253 und 255 angedroht sind.

2. Die Drohung.

§ 17.

„Drohung" und „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben."

I. Die Drohung schlechthin: Das innere Wesen der Drohung habe ich bereits im § 12 (S. 34, 35) beschrieben. Wir können sie mit Regelsberger[72]) kurz definieren als das »Inaussichtstellen eines Übels für den Fall der Verweigerung eines bestimmten Willensentschlusses«. Aus der Gesamtheit der obigen Erörterungen ergiebt sich nun im Einzelnen folgendes:

a. Nicht erforderlich ist, dass die Ausführung des Übels, mit dem gedroht wird, rechtswidrig oder gar mit Strafe bedroht ist. Auch eine Handlung, zu deren Vornahme ich an sich berechtigt bin, ist ein geeigneter Gegenstand der Drohung, sofern die Drohung geschieht, um mir oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder um mir die in der Absicht rechtswidriger Zueignung erfolgende Wegnahme einer fremden beweglichen Sache zu ermöglichen. Denn man hat hierbei folgendes zu beachten:

Indem das Recht im objektiven Sinne, privates oder öffentliches, mir die Befugnis zuerteilt, von jemand anderem ein bestimmtes Verhalten zu verlangen oder selbst in bestimmter Weise zum Nachteil eines anderen thätig zu werden, legt es mir gleichzeitig die strenge Pflicht auf, jene mir von ihm verliehene Macht nicht zu missbrauchen, sie insbesondere nicht zu Zwecken zu verwenden, die es nicht billigt, zu deren Herbeiführung jene Machtbefugnis

[72]) Pandekten I, S. 529.

mir nicht verliehen ist. Also nur wenn und solange ich die mir gegebenen ausserordentlichen Machtmittel im Sinne und Geiste der Rechtsordnung anwende, ist und bleibt ihre Anwendung selbst, sowie das Inaussichtstellen ihrer Anwendung rechtmässig. Diese Befugnisse, wie die Androhung ihrer Ausübung werden daher, sobald sie zu widerrechtlichen Zwecken angewandt werden, zu deren Herbeiführung sie mir das Recht nicht in die Hand gegeben hat, sofort selbst widerrechtlich.

Und so ist denn der im Urteil des I. Strafsenats des Reichsgerichts vom 12. Februar 1880[73]) ausgesprochenen Auffassung vollkommen beizutreten, nach welcher »der § 253 des Strafgesetzbuches keineswegs eine Drohung mit einer an sich unberechtigten Handlung erfordert, vielmehr jede Drohung, durch welche ein wirksamer Zwang ausgeübt wird, genügt, sofern der Vermögensvorteil, welcher vermittels desselben angestrebt wird, als ein rechtswidriger sich darstellt. Unter dieser Voraussetzung — heisst es weiter — wird auch eine Drohung mit einer Handlung, welcher unter anderen Voraussetzungen und nach anderer Richtung eine Berechtigung zukommt, zum rechtswidrigen psychischen Zwange.«

In demselben Sinne auch Urteil des II. Strafsenats vom 11. Dezember 1894[74]): »Die Anwendbarkeit des § 253 des Strafgesetzbuches ist nicht dadurch bedingt, dass eine unerlaubte oder gar strafbare Handlung angedroht wird. Sein Thatbestand ist auch durch die Drohung einer an sich nicht unberechtigten, ja rechtmässigen Handlung gegeben, wenn diese geeignet und bestimmt ist, kraft der damit für den Bedrohten verbundenen Nachteile diesen in der Freiheit seiner Willensbethätigung zu beschränken und zu derjenigen Handlung, Duldung oder Unterlassung zu veranlassen, durch welche

---

[73]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band I, S. 205 ff.

[74]) ebenda Band XXVI, S. 305 ff.

der Drohende die Erlangung des rechtswidrigen Vermögensvorteils erstrebt.«

Der gegen die hier vertretene Ansicht vorgebrachte Einwand Villnows[75])

»Indessen kann auch nicht jede Ankündigung von Übeln, um mit derselben Furcht zu erwecken, als Drohung im Sinne unseres Gesetzes gelten, selbst dann nicht, wenn die Drohung stark genug war, einen Zwang auszuüben«

erscheint mir vollkommen aus der Luft gegriffen; er findet weder im Gesetz eine Stütze, noch folgt seine Richtigkeit aus dem inneren Wesen der Drohung.

b. Wie auf die Natur des angedrohten Übels nichts ankommt, so ist auch die Stärke der Drohung vollständig unerheblich, wenn sie nur überhaupt geeignet war, den anderen in seiner Willensentschliessung zu bestimmen: »Die Drohung mag an und für sich noch so geringfügig gewesen, und es kaum zu begreifen gewesen sein, wie sich der Bedrohte durch dieselbe hatte bestimmen lassen können«[76]), so ist dennoch Erpressung anzunehmen, sofern nur die übrigen Voraussetzungen gegeben sind. »Die Bedeutung der Drohung in concreto muss von dem Standpunkt des genötigten Individuums aus gewürdigt und darf keineswegs ein idealer oder ein Durchschnittsmassstab angelegt werden. Es fragt sich also immer, ob der Zwang so beschaffen war, dass er den Genötigten (und nicht etwa den vir constans und dergl.) nach den obwaltenden Umständen zur Fügsamkeit bestimmen konnte.«[77])[78])

---

[75]) a. a. O., S. 11.

[76]) Buri: Beilageheft S. 67.

[77]) Geyer in Holtzendorffs Handbuch des Deutschen Strafrechts, Band III, S. 576.

[78]) Eine ganze Reihe von geeigneten Mitteln, mit denen gedroht werden kann, führt an Glashoff (Zur Lehre von der Erpressung, Dissertation, Göttingen 1896), Binding (II, S. 204), Merkel (III, S. 727). — Über die „wucherische Erpressung“ vgl. die interessanten Ausführungen Buris (Beilageheft S. 60 ff.).

c. »Eben darum kann auch die äussere Form, in der der Zwang auftritt, nicht entscheidend sein. Es fehlt jeder Grund dafür, etwa bloss schriftliche oder mündliche Drohungen als .Mittel der Erpressung zu erklären und somit den symbolisch oder durch konkludente Handlungen ausgedrückten Drohungen einen Freibrief zu erteilen.«[79])

II. Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben: Einige Schwierigkeiten macht die Beantwortung der Frage: was bedeutet nach dem Gesetz die Drohung schlechthin im § 253 und im Gegensatz hierzu die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des § 255 und folgeweise des § 249?

Es ist klar und ergiebt sich aus der Gegenüberstellung, dass sich die einfache Drohung und die (um mich kurz auszudrücken) qualifizierte Drohung in das gesamte im § 12 beschriebene Gebiet der Drohung zu teilen haben. Diese Teilung geschieht nach dem Gesetz:

1. mit Rücksicht auf die Art des angedrohten Übels,
2. mit Rücksicht auf die Zwischenzeit, die, wie der zu Vergewaltigende nach seiner individuellen Veranlagung annehmen kann, zwischen dem Kundthun des Übels und seiner Verwirklichung liegen wird,

in der Weise, dass es alle Leib oder Leben gefährdenden Übel, sofern beim Eintritt einer bestimmten Bedingung ihre sofortige Verwirklichung zu erwarten ist, der qualifizierten Drohung, alle anderen Übel der einfachen Drohung zuweist.

Zweifel tauchen indes bei der Frage auf, was unter einer Gefahr für Leib oder Leben zu verstehen ist. Denn sehr treffend fragt Buri[80]): »Soll eine jede Besorgnis für den Leib, auch die Besorgnis, einige Hiebe zu bekommen, zur Begründung des Raubes genügen?« v. Buri findet auf folgendem Wege eine Lösung:

»Indem das Gesetz sich alternativ ausdrückt, sagt es, sowohl die Gefahr für das Leben als auch die Gefahr für den Leib solle ausreichen. Damit aber legt es der Gefahr

[79]) Geyer: a. a. O., S. 576.
[80]) Buri: Beilageheft S. 24.

für den Leib eine, wenn auch etwas geringere, so doch wenigstens ähnliche Bedeutung bei wie der Gefahr für das Leben. Hätte es schon jede geringfügige Gefahr für den Leib für genügend erachten wollen, so würde die Beifügung »oder Leben« überflüssig sein. Denn ohne Gefahr für den Leib giebt es natürlich keine Gefahr für das Leben. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass Gefahr für Ehre und Eigentum vom § 249 ausgeschlossen ist, obgleich die Gefahr für diese Güter von grösserer Bedeutung sein kann, als eine geringfügige für den Leib. Daraus aber dürfte sich ergeben, dass das Gesetz unter Gefahr für den Leib eine erhebliche solche Gefahr versteht und somit eine geringfügige Gefahr für den Leib der Erpressung zuweist.«

Auf dem entgegengesetzten Standpunkte steht z. B. Binding, der mehr am Worte haftet. Er führt aus[81]):

»Die zum Raub erforderliche Drohung muss auf Vernichtung des Lebens oder auf Verletzung der Körperintegrität des Bedrohten gerichtet sein. Anderweite Nötigung zur Duldung des Diebstahls, etwa durch Androhung einer Ehrbeleidigung, einer Einsperrung, einer Sachbeschädigung reicht zum Raube nicht aus, wandelt die Handlung vielmehr in Erpressung um.«

Ich möchte mich der Ansicht v. Buris anschliessen; sie erscheint mir mehr dem Geiste des Gesetzes entsprechend; auch leitet mich folgender Gesichtspunkt: Der Ausdruck »Leib oder Leben« ist vielleicht als eine ähnliche, aus der Liebe der deutschen Sprache für Alliterationen (Stabreim) entspringende Redewendung aufzufassen wie etwa die Ausdrücke: »Mann und Maus«, »Kind und Kegel«, »Stumpf und Stiel«, »Bausch und Bogen«, und wie diese in nicht wörtlicher Bedeutung zu nehmen, vielmehr dahin zu verstehen, dass durch ihn nur die besondere Gefährlichkeit der Drohung anschaulich zum Ausdruck gebracht werden soll.[82])

[81]) in seinem Grundriss II, S. 170.

[82]) Auch der Umstand, dass der Ausdruck: „Leib oder Leben" — wie Buri richtig bemerkt — wörtlich genommen, inkorrekt ist, spricht für die Richtigkeit obiger Interpretation.

Wie bei der Gewalt gegen eine Person, so ist auch hier bei der qualifizierten Drohung nirgends ein Anhalt gegeben, dass gerade die zu beraubende Person bedroht wird, wie z. B. Meyer[83]) ohne Angabe von Gründen meint. Wie sich im § 19 ergeben wird, ist m. E. sogar eine derartige Drohung, sofern die zur Erreichung des widerrechtlichen Zweckes, nämlich der Wegnahme der Sache, bedrohte Person auch über die Sache zu verfügen berechtigt ist, vom Begriffe des Raubes ausgeschlossen.[84])

II. Die Gewalt nach ihren Wirkungen.

Wir haben oben § 13 (S. 36, 37) gesehen, dass die psychische Gewalt, also unsere Drohung (vgl. § 15), stets zum psychischen Zwange oder, wie wir jetzt mit Rücksicht auf die das folgende Problem behandelnde Litteratur lieber sagen wollen, zur vis compulsiva (vgl. § 11 a. E.) führt. Wir haben aber auch gesehen, dass die Gewalt (physische Gewalt) sowohl als vis compulsiva als auch als vis absoluta wirkt.

So erheben sich uns nun folgende Fragen:

a. Ist in der Gewalt des § 253 nur die zur vis absoluta oder nur die zur vis compulsiva oder eine zu Beidem führende Gewaltanwendung enthalten? (In letzterem Falle begriffe dann der Ausdruck »Gewalt« das gesamte Gebiet der physischen Gewalt.)

b. Wie steht es in diesen Beziehungen mit der Gewalt (gegen eine Person) im § 249?

§ 18.

Die Gewalt im § 253 des Reichstrafgesetzbuches.

Die richtige Entscheidung der soeben unter a. aufgeworfenen Frage hängt m. E. ab von der genauen Feststellung der

[83]) Lehrbuch, Leipzig 1895, S. 568.

[84]) Auch aus der Gegenüberstellung der Gewalt gegen eine Person mit der qualifizierten Drohung und daraus, dass die qualifizierte Drohung ganz deutlich die körperliche Integrität einer Person zum Gegenstande hat, scheint mir hervorzugehen, dass auch die Gewalt gegen eine Person sich gegen die körperliche Integrität richtet.

im § 253 aufgezählten Begriffe: »Handlung«, »Duldung«, »Unterlassung«.

Über den Begriff der »Handlung« ist man in der Wissenschaft wohl einig. Von der Handlung streng zu scheiden ist jedenfalls die That, das Thun: »That ist die äussere Thätigkeit eines Subjektes und das durch diese Bewirkte ohne alle Rücksicht, ob ein Wille mitwirkt oder nicht, also die blosse äussere Kausalität.«[85]) »Handlung dagegen ist diejenige That eines Subjekts, welche und insoweit sie in dem Willen desselben ihren Grund hat, also die durch den Willen bestimmte That eines Subjekts.»[86])[87])

Worauf es uns hier ankommt, ist, dass die Handlung stets auf menschliche Willkür zurückführt, die äussere Bethätigung des menschlichen Willens ist, dass also ohne den Willen von einer Handlung nie die Rede sein kann. Das spricht auch sehr deutlich Schnabel[88]) aus: »Handlung können wir eine Muskelbewegung nur nennen, wenn sie Folge eines Willensentschlusses ist. Niemand wird die Bewegungen eines Schlafenden, die Zuckungen eines Epileptischen Handlungen heissen; sie geschehen ohne den Willen.«

Hieraus geht hervor, dass die Gewalt des § 253, was die Handlung anbetrifft, niemals derartig beschaffen sein kann, dass sie als vis absoluta wirkt. Denn, wie wir oben gesehen, kommt bei der vis absoluta ein Wille überhaupt nicht in Betracht; der so vergewaltigte kann also höchstens etwas »thun«, nicht handeln. So sagt auch Schnabel auf S. 17: »Der physisch überwältigte ist ein mechanisches lebendes Werkzeug in der Hand des Thäters. Das Resultat der Überwältigung ist also nur scheinbar eine Handlung, welcher der Inhalt, die Seele fehlt, — ein hohles Ei.«

---

[85]) Wächter: Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts, S. 130 § 53.

[86]) Wächter: ebenda.

[87]) Vgl. auch Binding: Grundriss II, S. 37; Entsch. des R.G. in Strs., Bd. XX, S. 146.

[88]) a. a. O., S. 16.

Diesem Ergebnis könnte man vielleicht Bedenken aus dem § 52 des Reichsstrafgesetzbuches entgegensetzen, indem man etwa deduziert, das Gesetz spreche hier von unwiderstehlicher Gewalt u. s. w., meine also damit sicherlich eine als vis absoluta wirkende Gewalt, und doch spreche der Gesetzgeber auch hier von einer »Handlung«.

Allein ich halte es auch hier für falsch, dass die sogar unwiderstehliche Gewalt die vis absoluta mit enthalte. Ist es denn nicht ganz klar, dass ein physisch überwältigter, der nur als Durchgangspunkt für die Handlung des die Gewalt anwendenden dient, der, wie Brinz sich ausdrückt, Werkzeug in Menschengestalt ist, straflos bleiben muss. Wozu also dann noch jene diesen selbstverständlichen Satz aussprechende Gesetzesbestimmung!

Dass aber dieser Paragraph, selbst wenn man unter der unwiderstehlichen Gewalt des § 52 nur die vis absoluta begreift, immerhin nicht unbedingt gegen unsere Ansicht spricht, ergiebt sich aus den Ausführungen Hälschners[89]), der es als eine Inkorrektheit des Gesetzes bezeichnet, dass eine durch vis absoluta erzwungene Verursachung eine Handlung genannt wird, der eine Anomalie im § 52 für vorliegend annimmt, die eine weitere Ausdehnung oder weitere Schlüsse verbietet. —

Aber auch das Unterlassen setzt einen Willen voraus. Die Unterlassung ist nur das Gegenstück der Handlung i. e. S. und in dem übergeordneten Begriffe der Handlung i. w. S. enthalten. Nach v. Liszt ist daher die Unterlassung »die willkürliche Nichthinderung des Erfolges«.[90]) Dieselbe Ansicht vertritt wohl auch die herrschende Meinung.

Was vom Unterlassen gilt, gilt aber nach meiner festen Überzeugung auch vom Dulden; die Duldung stellt m. E. nur einen speziellen Fall der Unterlassung dar, nämlich die Unterlassung eines Widerstandes. Vgl. Geyer[91]),

[89]) im Gerichtssaal, Band 35, S. 5.
[90]) Lehrbuch, S. 127.
[91]) Holtzendorffs Handbuch III, S. 574.

Olshausen.[92]) So auch Schollmeyer[93]): »In dem Unterlassen ist auch das Dulden inbegriffen; denn wer zu einem Dulden verpflichtet ist, der muss auch gegen die Handlungen des Gläubigers den Widerstand, zu dem er an sich berechtigt wäre, unterlassen.« Ähnlich Binding[94]): »Die Duldung ist nur die Unterlassung des Widerstandes, verbunden mit einer Einbusse oder Schmerzempfindung.«

Ich setze mich hierin in schneidenden Gegensatz zu der in diesem Punkte durchaus abweichenden herrschenden Meinung. Allein ich kann ihr nicht folgen: es widerspricht meinem Sprachgefühl — und die herrschende Meinung beruft sich in ihrer Begründung zumeist auf den Sprachgebrauch — zu sagen: »ich habe die Wegnahme meiner Geldbörse geduldet«, wenn mir zu diesem Behufe die Hände festgebunden sind, so dass ich mich nicht wehren konnte. »Ich habe die Wegnahme erduldet.« Aber »erdulden« und »dulden« sind verschiedene Begriffe: »Erdulden« heisst: etwas über sich ergehen lassen, was man nicht ändern kann — »dulden« heisst aber: etwas gestatten, etwas zulassen, was man zu verhindern an sich in der Lage ist. — Ich habe die Wegnahme dulden müssen: kann man sagen. Durch das Wort »müssen« wird aber hier erst ausgedrückt, dass ich mich in einer Zwanglage befand, die ich nicht ändern konnte. Enthielte nun der Ausdruck »dulden« allein schon diesen Sinn, so müsste es sprachlich unzulässig oder wenigstens inkorrekt erscheinen von »dulden müssen« zu reden, indem in zwei Worten derselbe Gedanke zum Ausdruck gekommen ist. Und das ist nicht der Fall.

Ist nun also auch in Bezug auf die Unterlassung und folgeweise in Bezug auf die Duldung die vis absoluta ausgeschlossen, so fällt sie überhaupt ausserhalb des § 253.

Der an der Hand der Gesetzesworte gefundene Begriff der Erpressung stimmt nun auch vollkommen überein mit

---

[92]) Kommentar zu § 173, n. 6.

[93]) Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 241.

[94]) Grundriss II, S. 37.

dem Begriff, den der Sprachgebrauch mit dem Worte »Erpressung« verbindet; insbesondere kann überall da, wo von einer »Duldung« in dem erörterten Sinne nicht die Rede sein kann, nach dem Sprachgebrauch und der volkstümlichen Auffassung auch eine Erpressung für vorliegend nicht erachtet werden. Wer wird es z. B. als eine Erpressung bezeichnen, »wenn jemand das Pferd eines anderen mit Schlägen in die Flucht getrieben hat, damit derselbe zur rechten Zeit an einem entfernten Orte nicht eintreffen kann, um ein Legat zu erheben, welches anderenfalls dem Vergewaltiger selbst zufällt«![95])

Für den Begriff der Erpressung ist vielmehr erforderlich, dass an den Gegner ein Ansinnen, ein Verlangen gestellt wird, dessen Verwirklichung, falls ihm nicht freiwillig d. h. ungezwungen entsprochen wird, durch Veranstaltungen herbeizuführen gesucht wird, welche von der Person des Thäters ausgehen und den Zweck verfolgen, den Willen des Gegners in einer ihm unangenehmen und lästigen Weise zu beugen. Wird die Beugung des Willens erreicht, so ist die Erpressung vollendet. Tritt aber der gewünschte Erfolg auf diese Weise nicht ein, so ist eine Erpressung nur versucht.

1. Es ist möglich, dass der Thäter nun überhaupt gänzlich von seinem Unternehmen ablässt.

2. Es ist aber auch möglich, dass der Thäter weiterhin zu stärkeren Mitteln greift und ohne oder gegen den Willen des anderen sein Vorhaben ausführt. Durch die nun folgenden Massnahmen wird aber die Natur der vorhergehenden ebenso wenig berührt, wie in dem ersten Falle, in welchem der Thäter seinen Plan aufgiebt. Sie bilden ein abgeschlossenes Ganzes für sich; und man wird daher im zweiten Falle von versuchter Erpressung und etwa Raub reden.

Geht der Thäter also von der vis compulsiva zur vis absoluta über, so hat man zwischen den Einzelhandlungen

---

[95]) Buri: Beilageheft, S. 15.

nach ihrer Wirkung eine scharfe Scheidung zu machen. Denn die Einzelhandlungen sind zu verschiedenartig, als dass sie von der Sprache oder dem Rechte unter einem Namen zusammengefasst werden.

Daher kann von einer (vollendeten) Erpressung ebenso wenig die Rede sein, wenn ich zwar erst aufgefordert werde, die Geldbörse herauszugeben, dann aber, weil ich dem Verlangen nicht entspreche, niedergeschlagen werde, wie in dem Falle, dass ich von vornherein der Herrschaft des Willens über die Glieder beraubt werde. Wie nun in dem letzteren Falle wohl von keinem Anhänger der bekämpften Ansicht Erpressung angenommen wird, so darf man auch jenen Fall nicht als Erpressung bezeichnen.

Und so gestehen denn einige Gegner auch wirklich zu, dass derartige Fälle ausserhalb des volkstümlichen Begriffes der Erpressung liegen. —

Es giebt nur drei hier in Betracht kommende, vom Thäter einzuschlagende Wege:

1. Es wird nur vis compulsiva angewandt. Hier liegt unstreitig Erpressung vor.

2. Nur vis absoluta kommt zur Anwendung. Eine Erpressung liegt nicht vor.

3. Zuerst wird vis compulsiva angewandt, hierauf vis absoluta. Hier kann aus den obigen Gründen nur Erpressungsversuch und irgend eine andere Handlung vorliegen. —

Zu denjenigen, welche dieselbe Ansicht wie ich vertreten[96]), gehören:

Katz[97]): »Bei der Erpressung muss der Verletzte stets aus bewusst eigener Entschliessung handeln; er muss das, was der Erpressende von ihm verlangt, auch wirklich wollen, wie gross auch immer der Einfluss, den der Erpressende auf ihn ausgeübt, sein mag.« Und so auch weiterhin an mehreren Stellen: S. 428, 429, 433.

[96]) Die Frage ist zumeist bei der Nötigung behandelt, bei der Erpressung aber gilt genau das Gleiche.

[97]) Gerichtssaal, Band 31, S. 424, 425.

Oppenhoff[98]): »Erheischt wird ein Nötigen zu einem bestimmten Handeln, Dulden und Unterlassen. Es muss sonach auf den Willen des anderen eingewirkt, dieser Wille muss erzwungen sein (vis compulsiva); Gewalthandlungen, die ohne Weiteres in Beziehung auf die Person des anderen einen von ihm nicht gewollten Zustand herbeiführen, ohne dass er selbst mitwirkt (Scheinhandlung), oder welche dem anderen unmittelbar die Vornahme einer gewollten (Scheinunterlassung) oder die Hinderung einer fremden Handlung (Scheinduldung) unmöglich machen (vis absoluta), fallen nicht unter den Begriff der Nötigung, da sie seinen Willen unberührt lassen.«

Ebenso Rudorff[99]), Meves[100]), John[101]).

Derselben Ansicht scheint auch Olshausen zu sein; vgl. § 253, n. 6: »Die Handlung u. s. w. des Genötigten ist aber nicht ein blosses Thun desselben, sondern beruht vielmehr auf dem Entschlusse des Genötigten. Demnach muss also durch die Gewalt oder Drohung bestimmend auf den Entschluss des Vergewaltigten bezw. Bedrohten eingewirkt worden sein.« S. auch n. 13, c. Allerdings schliesst er aber bei dem Thatbestande der Nötigung (der indes, was unsere Frage anlangt, derselbe ist) die vis absoluta entschieden nicht aus. —

Was die Judikatur anlangt, so wird die von mir verteidigte Ansicht geteilt vom Ober-Tribunal[102]): »Ein körperlicher Zwang, der den Willen gänzlich aufhebt und die Vornahme einer gewollten Handlung unmöglich macht, kann nicht als Nötigung zu einer Unterlassung qualifiziert werden.«[103])

Besonders klar und bestimmt findet sich die Ansicht wieder in den Ausführungen der G.St.A.schaft[104]): »Eine

[98]) Kommentar zum Strafgesetzbuch, Berlin 1896, § 240, n. 1,
[99]) Kommentar 4. Aufl., Berlin 1892, § 240, n. 4.
[100]) Kommentar, Erlangen 1876, § 240, n. 5.
[101]) Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft I, S. 244.
[102]) Oppenhoff: Rechtsprechung des Ob.-Tribunals, Bd. XIV, S. 797.
[103]) Vgl. auch Ober-Tribunal-Entsch. a. a. O., Bd. XVI, S. 424.
[104]) Rechtspr. XIX, S. 329.

Nötigung liegt nur dann vor, wenn auf den Willen eines anderen eingewirkt, wenn psychischer Zwang angewandt wurde, durch welchen derselbe bestimmt werden solle, etwas zu thun, nicht zu thun oder sich gefallen zu lassen. Wird dagegen jemand willenlos gemacht und physisch gezwungen, etwas geschehen zu lassen, wird ihm z. B. eine Sache mit physischer Gewalt einfach abgenommen, so fällt das nicht unter den Begriff der Nötigung und im Falle einer auf einen Vermögensvorteil gerichteten Absicht unter den der Erpressung, sondern stellt . . . eine strafbare Handlung überhaupt nicht dar.«

In der Entscheidung macht das Ober-Tribunal eine Schwenkung zur herrschenden Lehre. —

Ich wende mich nunmehr zu einigen Anhängern der von mir bekämpften Ansicht und will entweder diese selbst zu widerlegen oder wenigstens nachzuweisen suchen, dass ihre Polemik gegen die hier vertretene Meinung nicht stichhaltig ist.

Merkel[105]) greift unsere Ansicht an in folgenden Sätzen: »Hierdurch wird die physische Gewalt, mit welcher wir nicht in die Zukunft zu reichen vermögen, als Mittel der Begehung dieser Delikte ausgeschlossen, psychologische Gewalt als absolutes Erfordernis aufgestellt. Diese aber ist in den einschlagenden Gesetzesparagraphen durch die Drohung repräsentiert, daher die Nötigung durch Gewalt nur auf physischen Zwang bezogen werden kann.« Merkel meint hier offenbar, dass unsere Ansicht um deswillen falsch ist, weil es nach ihr überflüssig ist, dass der Gesetzgeber neben der Drohung noch die Gewalt aufführt.

Dieser Einwand vermag indes die Richtigkeit unserer Meinung nicht zu erschüttern. Er wäre für sie gefährlich, wenn »Gewalt« und »Drohung« die Gewalt i. w. S. nach ihrer Wirkung darstellten. Dass dieses aber nicht der Fall ist, habe ich oben (§ 15) ausführlich (und zwar gerade auch mit Rücksicht auf die hier behandelte Streitfrage so

[105]) Holtzendorffs Handbuch, Bd. IV, S. 418, Anm. 3.

ausführlich) nachzuweisen gesucht. Hält man nun aber diesen Beweis für richtig, so ist die Hinzufügung des Wortes Gewalt sogar sehr notwendig. Denn sonst fielen unter den § 253 alle die Fälle nicht, in denen die physische Gewalt (in dem im § 12 S. 36 dargestellten Sinne) als Drohung wirkt — Fälle, in denen eine Bestrafung weit mehr oder wenigstens ebenso am Platze ist wie da, wo durch lediglich psychische Gewalt (= Drohung i. S. des Reichsstrafgesetzbuches) ein psychischer Zwang ausgeübt wird. »Physische Gewalt, durch welche wir nicht in die Zukunft zu reichen vermögen«, also die physische Überwältigung ist nach unserer Ansicht allerdings ausgeschlossen, aber mit ihr das Gebiet der Gewalt (i. S. des Reichsstrafgesetzbuches) durchaus nicht erschöpft.

Die von Merkel gemachten Ausstellungen treffen daher unsere Ansicht nicht.

Aus denselben Gründen erledigt sich auch die Ansicht Hälschners[106]):

Wenn ich ihn recht verstehe, hält auch er die Hinzufügung der Gewalt, wenn man sich auf unseren Standpunkt stellt, für überflüssig. Er sagt nämlich a. a. O.: »Wenn das Gesetz Gewalt und Drohung unterscheidet, so fällt dieser Unterschied nicht zusammen mit dem der physischen Gewalt und der durch lediglich psychische Einwirkung verübten vis compulsiva. Denn die Drohung kann auch mittels Anwendung physischer Gewalt geübt werden.«

Hieraus geht — meine ich[107]) — hervor, dass Hälschner von der Ansicht ausgeht, dass im Reichsstrafgesetzbuch Gewalt und Drohung nach ihrer Wirkung bezeichnet werden, die Drohung mit der vis compulsiva identifiziert und die als Drohung wirkende Gewalt selbst Drohung genannt wird. »In solchem Falle« — fährt er fort — „erscheint

[106]) Das gem. Deutsche Strafrecht II, S. 119.

[107]) Meine Auffassung von Hälschners Worten teilt indes auch Olshausen (§ 253, n. 14): „Die als vis compulsiva wirkende Gewalt subsumiert Hälschner unter Drohung."

die Gewaltübung selbst als Bedrohung, und eben deshalb kann« — ich ergänze mir das »deshalb« dahin: weil sonst das Wort Gewalt überflüssig wäre — »als Gewalt i. S. des Gesetzes nur vis absoluta verstanden werden.[108])[109])

Recht unklar und inkonsequent gerade in der aufgeworfenen Streitfrage erscheinen mir die Ausführungen Helmckes in seiner sonst guten Abhandlung über die Gewalt im Reichstrafgesetzbuch. Er schliesst nur, was die Handlung anbetrifft, die vis absoluta aus. »Eine Handlung kann nur auf Willensentschliessung beruhen. Die Duldung kann sowohl auf Willensentschliessung beruhen wie nicht. Die körperliche Kraftaufwendung kann auf den zu nötigenden derart einwirken, dass derselbe den Willen fasst, in der vom Nötigenden gewünschten Weise körperlich unthätig zu sein, oder dass er zwar den entgegengesetzten Willen hat und behält, ihn aber nicht zum Ausdruck bringen kann, da der Nötigende stärker ist und ihn daran hindert. Im ersten Falle beruht die körperliche Unthätigkeit auf Willensentschliessung, im zweiten Falle nicht. In beiden Fällen duldet der zu nötigende bezw. unterlässt.«

»Wird aber die körperliche Unthätigkeit von dem Nötigenden in der Weise verursacht, dass der Wille gänzlich aufgehoben wird z. B. durch Betäubung, so ist dieselbe nicht mehr Duldung und nicht Unterlassung. Wer überhaupt keinen Willen mehr hat, wessen geistige Thätigkeit nicht nur gestört, sondern aufgehoben wird, der kann weder dulden noch unterlassen, er kann höchstens noch etwas erleiden. Handeln, Dulden und Unterlassen setzen

---

[108]) Zu der von Hälschner und Merkel vertretenen Ansicht gerade mit dieser Begründung müssen m. E. von vornherein alle diejenigen kommen, welche die Gewalt nach ihrer Wirkung einteilen und nicht nach ihren Mitteln, — ebenso wie sie von vornherein zu keiner Lösung der Frage nach dem Unterschiede von „Gewalt“ und „Gewalt gegen eine Person“ gelangen können, sofern sie ihre Ansicht mit Konsequenz durchführen.

[109]) Vgl. auch die Ausführungen Hälschners im Gerichtssaal, Band 35, S. 4, und in seinem Lehrbuch, Band II, S. 120, Anm. 1.

das Vorhandensein des Willens voraus, Leiden nicht. Der Bewusstlose kann erleiden, aber nicht handeln, dulden oder unterlassen.« S. 13, 14. Vgl. auch S. 35.

Schon oben (§ 11 S. 30) habe ich darauf hingewiesen, dass es für unsere Frage gleichgiltig sein kann, ob jemand einen Willen überhaupt nicht hat oder einen Willen zwar hat, es ihm aber physisch unmöglich gemacht ist, diesen Willen zu bethätigen, und dass die Wissenschaft in der Erkenntnis dieses Satzes beide Fälle auch unter einem Namen, unter dem Namen der vis absoluta vereinigt. Auf diese Unterscheidung aber gründet Helmcke seine Ansicht; er nimmt also bei einer Fesselung Erpressung an, bei Betäubung nicht.

Zu recht sonderbaren Ergebnissen kommt man ferner, wenn man zu dem eben von Helmcke Auseinandergesetzten hinzunimmt den von Helmcke (S. 51) in Anlehnung an Wächter ausgesprochenen Satz:

»Was man nicht weiss, kann man auch nicht dulden«, der m. E. ganz richtig ist. Fessele ich also jemanden und nehme so, dass der Gefesselte es sieht, eine Sache weg, so liegt Erpressung vor. Denn ein Wille ist ja noch vorhanden, und der Gefesselte weiss, was geschieht. Fessele ich ihn aber in derselben Weise und lege nur noch lose ein Tuch über seine Augen (das er indes, eben weil er gefesselt ist, nicht wegnehmen kann), so liegt keine Erpressung vor; denn er sieht und weiss ja nun nicht, was ich thue. Hantiere ich aber ungeschickt in der Weise, dass der Gefesselte hört, was vorgeht, so liegt wiederum Erpressung vor.

Gegen die von mir verteidigte Ansicht ist nun endlich auch das Reichsgericht in konstanter Praxis. Vgl. z. B. R.G.E., Bd. II, S. 184 ff.: Thatbestand: Jemand wird zu Boden geworfen, seine Hand, in der er Geld hält, aus der Hosentasche gezogen, die geschlossenen Finger werden gewaltsam geöffnet, und das Geld wird ihm weggenommen. Das Reichsgericht nahm den Thatbestand der Nötigung als gegeben an.

Ebenso auch R.G.E., Bd. II, S. 287 ff.: Zur Sicherung eines Darlehens wollte der Gläubiger dem Schuldner eine Büchse wegnehmen. Der Schuldner leistet Widerstand; jedoch vergeblich.

Ähnlich R.G.R., Bd. VII, S. 545.

Am ausführlichsten in der Begründung R.G.E., Bd. IV, S. 429 ff. Der Thatbestand ist etwa folgender: Um die eigenen Sachen wiederzuerlangen, werden dem die Wegnahme dieser Sache verwehrenden die Hände festgehalten und die Schlüssel aus seiner Tasche gezogen. Das R.G. nahm auch hier Nötigung an: »Unzweifelhaft begreift der Ausdruck Gewalt sowohl die vis compulsiva als auch die vis absoluta. Ebenso umfasst das Wort Dulden nach dem üblichen Sprachgebrauche nicht nur das Hinnehmen eines Übels zur Vermeidung eines anderen, sondern auch das Erdulden eines unabwendbaren Übels. Ein Nötigen zu einer Duldung durch Gewalt liegt daher auch dann vor, wenn die Art der angewendeten Gewalt jede Möglichkeit der Bethätigung eines widerstrebenden Willens gänzlich ausschliesst.«

»Ein innerer Grund für eine einschränkende Auslegung ist nicht erfindlich. Und doch könnte nur durch schwerwiegende Gründe die Annahme gerechtfertigt werden, dass der Gesetzgeber beabsichtigt haben sollte, die widerrechtliche Gewalt nur im Falle der Einwirkung auf den Willen mit Strafe zu bedrohen und die viel gefährlicheren und schwereren, die strafrechtliche Repression in höherem Grade herausfordernden Fälle, in denen die Gewalt bis zur völligen Entkräftung des entgegengesetzten Widerstandes sich steigert oder von vornherein jede Möglichkeit eines Widerstandes beseitigt, straflos zu lassen, sofern sie nicht nach den besonderen Umständen von einer besonderen Strafbestimmung getroffen werden.«

Was diesen Ausführungen an inneren Gründen abgeht, scheint das Reichsgericht dadurch zu ersetzen zu suchen, dass es seine Behauptungen mit einer keinen Widerspruch duldenden Sicherheit und Bestimmtheit hinstellt. Wenn

man genauer zusieht, wird man finden, dass sich das Reichsgericht eine petitio principii zu Schulden kommen lässt: »Unzweifelhaft begreift der Ausdruck Gewalt sowohl die vis compulsiva als auch die vis absoluta.« Das ist richtig, dafern man annimmt, das das Reichsgericht von der Gewalt schlechthin (nicht gerade von der Gewalt der §§ 240, 253) spricht. Sonst setzt dieser Satz als bewiesen voraus, was eben gerade bewiesen werden soll. Umfasst die Gewalt des § 253 auch die vis absoluta? Das ist ja gerade die schwer zu beantwortende Frage. Das Reichsgericht setzt sich ebenso leicht wie kühn über ihre nähere Untersuchung hinweg durch das Wörtchen »unzweifelhaft«, welches doch keine Begründung enthält. Und ebenso hält es das Reichsgericht mit dem Begriffe »dulden«. Es sagt nur: »Eine einschränkende Auslegung ist nicht erfindlich.«

Das Reichsgericht operiert des Weiteren mit der Absicht des Gesetzgebers: Ich meine, um eine Theorie ist es schlecht bestellt, die sich nur auf die Absicht des Gesetzgebers stützt. Diese kann vielleicht hinzugezogen werden, um etwa noch bestehende Bedenken gegen eine schon auf andere Weise begründete Ansicht zu zerstreuen. Für sich allein kann sie indes kein festes und sicheres Fundament abgeben, wie sie als einziges, wenn auch nicht bedeutungsloses Gegenargument auch nicht eine sonst begründete Theorie zu widerlegen vermag. —

Aus der hier verfochtenen Ansicht heraus kommt man nun zu folgenden wichtigen Konsequenzen:

I. Abgesehen von dem Angriff auf das Vermögen des anderen Teiles enthält das Delikt der Erpressung gleichzeitig einen Angriff auf die Freiheit der dem Willen die Richtung gebenden Entschlussfassung; sekundäres Schutzobjekt bei der Erpressung ist mithin, wie wir nunmehr genauer sagen können, die Freiheit der Willensentschliessung.

Wir treten also auf Grund der bisherigen Erörterung auch in Gegensatz zu der Ansicht derjenigen, die die Erpressung als ein Delikt gerichtet gegen die Freiheit der Willensbethätigung bezeichnen, eine Auffassung, die

in der Litteratur überaus verbreitet ist. Vgl. z. B. Meyer[110]), Binding[111]), Olshausen[112]), ferner Geyer[113]), der diese Anschauung sehr deutlich zum Ausdruck bringt. Er bezeichnet die Nötigung »als ein Verbrechen gegen die persönliche Freiheit« und versteht hierunter »die Freiheit des Menschen, über die Bewegungen seines Leibes zu verfügen, also seinem eigenen Willen gemäss zu handeln oder nicht zu handeln«. »Nicht genau ist es daher« — fährt Geyer fort — »wenn öfter die Verbrechen gegen die persönliche Freiheit als Verbrechen gegen die Willensfreiheit hingestellt werden, da es sich vielmehr nur um einen Angriff auf die Freiheit, den Willen äusserlich zu bethätigen und ihm gemäss thätig zu werden oder unthätig zu bleiben, handelt.«

In demselben Sinne endlich auch Herbst[114]), der einzige, der, soviel ich sehe, den Standpunkt eingehender zu begründen versucht. Sein Gedankengang ist folgender:

Der Wille, die konkrete Willensbestimmung, kann einen positiven oder negativen Inhalt haben. Der Angriff kann sich demnach gegen ein Nichtwollen und das daraus abfliessende Unterlassen oder gegen ein Wollen und das daraus resultierende Thun richten und demgemäss ein zwangsweises Wollen und Thätigwerden oder Nichtwollen und Unthätigbleiben abzwecken.

Dieses Resultat zu erreichen, bieten sich zwei Möglichkeiten dar:

a. Der das Nichtwollen motivierende Erregungsfaktor bezw. der das Wollen verursachende Beweggrund wird durch ein zwangsweises Gegenmotiv ersetzt, das inhaltliche Nichtwollen oder Wollen dadurch zu einem Wollen oder Nichtwollen umgestaltet.

b. Gelingt es nun nicht, den Willensentschluss in das Gegenteil durch Aufzwängen eines Motivs umzuformen, oder

---

[110]) Lehrbuch, S. 500.

[111]) Normen II, S. 525.

[112]) § 240, u. 3.

[113]) Holtzendorffs Handbuch III, S. 568.

[114]) Goltdammers Archiv, Band 26, S. 40 ff.

wird ein dahin abzielender Versuch von vornherein als fruchtlos aufgegeben, so stellt sich die direkte und unmittelbare Verhinderung der Willensbethätigung als naturgegebenes Ziel des Angriffs von selbst dar.

Nehmen wir z. B. an: jemand (M) hat den Willen mit dem Inhalt A; der Thäter (N) kann nun auf doppeltem Wege vorgehen:

1. er giebt dem Willen des M durch die Einwirkungsart zu a. den Inhalt B, der dann auch zur Ausführung gelangt;

2. der Thäter fesselt seinen Gegner, sodass dieser den Willen A nicht ausführen kann.

Nun sagt Herbst: in beiden Fällen richtet sich der Angriff des N gegen die Freiheit der Willensbethätigung, nämlich der Bethätigung des Willens A.

Das ist richtig, sofern B negativ ist, und wenn man den Endzweck allein ins Auge fasst; ist aber gezwungen, weil hier Dinge, die grundverschieden sind und nur in ihrem Ende zusammenlaufen, unter einem Begriff vereinigt werden. Denn in ersterem Falle lässt doch M auf Grund eigener Entschliessung den Willen A unausgeführt. Er selbst will Nicht-A und gleichzeitig B. Dementsprechend handelt er auch, ohne in der Ausführung seines Willens gehindert zu sein. Der Wille A ist als nicht vorhanden anzusehen; der Willensträger hat ihn selbst als der Sachlage nicht entsprechend aufgegeben.

Ganz anders im zweiten Falle. Hier geschieht alles ohne und gegen den Willen des M; sein Wille spielt gar keine Rolle; dem Willen A wird direkt seine Bethätigung unmöglich gemacht. Hier liegt eigentlich und allein ein Angriff auf die Willensbethätigung vor; dort dagegen handelt es sich in erster Linie um einen Angriff auf die Freiheit der Willensentschliessung, und dieser Angriff hat erst die Nichtbethätigung im weiteren Gefolge.

Warum sollen nun durchaus so heterogene Dinge unter einen Namen gebracht werden! Nichts verbietet uns zu sagen, wie es dem thatsächlichen Verlaufe genau entspricht:

in jenem Falle liegt ein Angriff auf die Willensentschliessung, in diesem ein Angriff auf die Willensbethätigung vor.

Aber auch der Endzweck ist ein verschiedener, sofern B positiv ist, nämlich ein Handeln enthält. Denn dann kommt es dem Thäter in letzter Linie nicht sowohl auf Verhinderung der Bethätigung von A an, sondern Endzweck ist die Verwirklichung des B. Angriffspunkt und Endziel ist die Willensentschliessung.

Schliesst man sich nun diesen Ausführungen an, so ist es a priori vollkommen zweifelhaft, ob das Verbrechen der Nötigung so verschiedenartige Angriffe umfasst; eine Vermutung spricht dann jedenfalls nicht dafür. —

Aus unserer Widerlegung folgt übrigens, dass alle diejenigen, welche es zum Begriffsmerkmal der Nötigung und damit der Erpressung erheben[115]), dass durch ihre Begehung die Willensbethätigung beeinträchtigt wird, schon um deswillen dazu kommen müssen, von der Erpressung die vis absoluta nicht auszuschliessen, ja diese Begehungsart als die eigentlich typische, wenn nicht sogar ausschliessliche anzusehen. Und hieraus ergäbe sich dann weiter, dass eine Erpressung eigentlich nur dann vorliegt, wenn die genötigte Person zu einer Duldung in dem bekämpften Sinne veranlasst wird, und es muss von dieser Theorie aus zum mindesten fraglich sein, ob auch eine Handlung das Resultat der Erpressung sein kann. Damit aber wird meines Erachtens der Begriff der Erpressung auf den Kopf gestellt. Und so wird indirekt wiederum die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht bestätigt.[116])

II. Ferner folgt aus ihr, dass die Erpressung nur einem mit einem durch Motive bestimmbaren Willen begabten Menschen gegenüber durch Einwirkung auf seine Motive begangen

[115]) In der Litteratur wird dies zumeist a priori gethan.

[116]) Mir scheint es, als ginge die Doktrin und Praxis von vornherein von der Notwendigkeit des Satzes, dass die vis absoluta den Thatbestand der Erpressung zu erfüllen geeignet ist, aus, sodass es sich nur darum handeln kann, ihn auf irgend welche Art zu beweisen.

werden kann. Nicht erforderlich ist, dass Zurechnungsfähigkeit im Sinne des Strafrechts bei ihm vorhanden sein muss. »Die Voraussetzungen strafbarer Willensbestimmung und Verwirklichung und die Voraussetzungen eines mit Strafschutz bekleideten Willens und seiner Bethätigung sind prinzipiell verschiedene. Der Strafbarkeit ist Wollen und Willensbethätigung Geisteskranker und Strafunreifer entzogen. Aber auch ihre Lebensäusserungen und Bethätigungsweisen sind Willensakte, und deshalb unterfällt auch ihr Wollen dem Strafschutz.«[117]) Nicht möglich aber ist die Erpressung einem Menschen gegenüber, der nur noch auf Reize oder gar weder auf Motive noch auf Reize reagiert. Insbesondere kann also von einem Schlafenden, einem Bewusstlosen, unter Umständen auch von einem Geisteskranken nichts erpresst werden.

Nur ein Teil der Gewalt der in den §§ 11—13 beschriebenen Art kann eine Erpressung begründen, nicht aber die Gewalt im absoluten Sinne in ihren nicht unter jene Gewalt fallenden Formen.

§ 19.

Die Gewalt im § 249 des Reichsstrafgesetzbuches.

Dass im § 253 die vis absoluta von der Gewalt auszuschliessen ist, ergab sich, wie wir gesehen haben, in der Hauptsache aus der Zusammenstellung der Gewalt mit der Handlung, Duldung, Unterlassung. Eine derartige Combination besteht im § 249 nicht. Hieraus folgt, worüber auch kein Streit besteht, dass die Gewalt des § 249 unbedingt die vis absoluta mitbegreift.

Es fragt sich aber, ob auch die vis compulsiva für den Thatbestand des Raubes in Betracht kommen kann. Und diese Frage ist in gewisser Beziehung zu verneinen. Ebenso wie ein Diebstahl dann nicht vorliegt, wenn derjenige, der über die Sache zu verfügen berechtigt ist[118]), in die Weg-

[117]) Herbst: a. a. O., Bd. 26, S. 41.

[118]) Wer das im einzelnen Falle ist, das des Genaueren zu untersuchen, ist hier nicht der Ort.

nahme einwilligt, ebenso wird auch der Thatbestand des Raubes nicht erfüllt, sofern der Verfügungsberechtigte, wenn auch gezwungen, seine Zustimmung giebt. Für den Begriff des Raubes wie des Diebstahls ist es wesentlich, dass die Sache ohne oder gegen den Willen ihres Herrn weggenommen wird.

Für das Gebiet der Drohung ergiebt sich hieraus, dass die Drohung, da sie nie als vis absoluta wirkt, sondern stets nur als vis compulsiva, begrifflich nicht gegen die über die Sache Verfügungsberechtigten gerichtet sein darf.

Im Übrigen genügt für den Begriff des Raubes jede Handlung, die sich nach der im § 10 gegebenen Definition als Gewalthandlung darstellt und gegen eine Person im Sinne des § 16 gerichtet ist.

Schutzobjekt beim Raube ist daher nicht nur wie bei der Erpressung die Freiheit der Willensentschliessung, auch nicht nur die Freiheit der Willensbethätigung; beides wird geschützt und noch mehr, überhaupt jeder Eingriff in die Integrität einer Person, des Menschen als solchen. Sekundäres Schutzobjekt beim Raube ist die Menschenwürde. »Der Raub hat nur den Menschen schlechtweg zum Gegenstande.«[119])

Man hat häufig gesagt: Der Raub ist ein zusammengesetztes Delikt, zusammengesetzt aus Diebstahl und Nötigung. Wäre dieses richtig, so wäre es vielleicht bedenklich, beim Raube ein anderes Schutzobjekt anzunehmen als bei der Nötigung (Erpressung). Allein gegen jene Auffassung sprechen die Motive: »Das gemeine Recht, mit welchem die Volksansicht übereinstimmt, betrachtet den Raub nicht wie das französische Recht als einen durch Gewalt gegen die Person begangenen Diebstahl, andrerseits auch nicht als eine durch diebische Absicht ausgezeichnete Gewalt gegen die Person. Vielmehr betrachtet es den Raub als ein besonderes gegen Person und Eigentum begangenes Verbrechen.« Für jene Auffassung spricht nicht das Gesetz. Das Gesetz giebt zu Ein-

[119]) Buri: Beilageheft, S. 20.

schränkungen in Rücksicht auf jene Erwägung nicht den geringsten Anlass. —

Aus der hier vertretenden Grundauffassung des Raubes heraus in Verbindung mit den über die Gewalt schlechthin und die Gewalt gegen eine Person gegebenen Erörterungen lassen sich nunmehr die zahlreichen über gewisse Begehungsformen des Raubes bestehenden Streitfragen entscheiden. Ich will einige herausgreifen:

Wir nehmen unbedenklich Raub an, wenn jemand plötzlich überfallen, niedergeschlagen und ausgeplündert wird, wenn einem Bewusstlosen eine Sache aus der krampfhaft geschlossenen Hand entwunden, wenn ein Schlafender gebunden wird, damit der Thäter dann bei Ausräumung des Geldschrankes gegen Überraschungen gesichert ist — in letzterem Falle selbst dann, wenn der Thäter nach beendeter »Arbeit« die Fesseln löst, ohne dass der Schlafende etwas von der Fesselung gemerkt hat. Abgesehen davon, dass hier unbedenklich dolus eventualis als vorliegend anzunehmen ist, steht nichts davon im Gesetz, dass die Gewalt empfunden worden sein muss. Sehr richtig sagt v. Buri[120]): »Es war der Entfaltung seiner Körperkräfte ein Hindernis bereitet worden, welches in seinem objektiven Bestehen dadurch nicht beseitigt erscheint, dass es sich in dem Bewusstsein des Vergewaltigten nicht reflektiert.«[121]) In diesem wie in den anderen Fällen liegt Gewalt vor und zwar unmittelbar an einer Person; das genügt. —

Nicht ganz klar auch nach unserer Theorie ist es, ob Raub anzunehmen ist, wenn der Thäter unerwartet einem anderen die Uhr aus der Tasche reisst und davonläuft — und zwar deswegen, weil es zweifelhaft ist, ob Gewalt an der Person vorliegt und nicht vielmehr nur Gewalt an Sachen. —

Unbedenklich liegt m. E. Raub vor, wenn jemand die Sache aus der Hand reisst.

[120]) a. a. O., S. 20.

[121]) Vgl. auch Hälschner (Lehrbuch II, S. 368), der diesen Fall allerdings anders beurteilt.

Demgegenüber könnte man vielleicht einwenden, dass eine Theorie, die so gleichartig liegende Fälle so verschieden beurteilt, nicht richtig sein kann. Allein ich meine, dass es das Loos aller Theorieen ist, dass man schliesslich auf Gebiete gelangt, wo die Grenzen flüssig sind, wo unerheblich erscheinende Umstände bedeutungsvoll werden. Aufgabe der Wissenschaft kann es nur sein, die Grenzen möglichst weit hinauszurücken; sie stets sicher zu ziehen, wird ihr nie gelingen. —

So erscheinen mir auch die Ausführungen Merkels[122]) nicht richtig, weil im Gesetz m. E. nicht begründet. Er versteht unter Gewalt gegen eine Person beim Raube die Anwendung physischen, unmittelbar gegen eine Person gerichteten, den von derselben geleisteten Widerstand (gegen die Ausführung der Entwendung) brechenden oder den von ihr beabsichtigten verhindernden Zwanges und fährt dann fort: »Bei dem Verletzten ist hier also ein Widerstreben vorausgesetzt.... Ein Gebahren, welches es zu einem Widerstreben auf Seite des Verletzten gar nicht kommen lässt, gehört nicht hierher. So nicht das plötzliche Wegreissen, Losreissen oder Entreissen einer Sache, welches den Inhaber nicht dazu kommen lässt, einen Widerstand zu versuchen.... Ebensowenig liegt das in Frage stehende Erfordernis in dem Binden eines Schlafenden, wenn dieser nicht, erwachend, sich durch die Fesseln an dem nun wirklich beabsichtigten Widerstande gehindert sieht.«

In der Litteratur wird häufig die Frage aufgeworfen, ob auch die List zur Gewalt gehöre: Ich meine, die List als solche und für sich betrachtet ist keine Gewalt, ebenso wie die Täuschung keine Gewalt ist; sie operiert lediglich auf dem Gebiete der Erkenntnis: »List ist jede Einwirkung auf den Geist eines Menschen, die auf heimliche und kluge Weise seine Willensentschliessung gemäss dem Willen des Angreifers, jedoch ohne Kenntnis dieses Willens hervorrufen soll.«[123]) Für die List gilt dasselbe, was ich im

[122]) Holtzendorffs Handbuch III, S. 717.

[123]) Helmcke: Der Begriff der Gewalt, S. 31.

§ 12, Anm. 48 (S. 33), vom Betruge gesagt habe. Sehr wohl möglich ist aber, dass die Gewalt mit List angewendet, die Einwirkungsart zu **II** im § 11 mit der zu **III** verbunden wird. In dieser Form fällt die List selbstverständlich in das Gebiet der Gewalt. — Sehr zutreffend Helmcke S. 29 ff.

Man hat häufig bezweifelt, ob die Betäubung, die vereinzelt zur List gerechnet wird, Gewalt sei. Die Frage ist nach unseren Erörterungen ohne Weiteres zu bejahen. Die Betäubung ist vis absoluta κατ' ἐξοχήν.[124])

Kapitel III.

§ 20.

Zusammenstellung der Ergebnisse; Idealkonkurrenz von Erpressung und Raub.

I. Im Verlaufe der Darstellung des Verhältnisses der Erpressung zum Raube sind wir zu folgenden Resultaten gelangt:

a. Die Erpressung ist

1. als ein gegen das Vermögen überhaupt, der Raub als ein gegen das Eigentum an beweglichen Sachen gerichtetes Delikt anzusehen; während der Erpressung die Absicht rechtswidriger Vermögensvermehrung begriffswesentlich ist, ist dies beim Raube nicht der Fall; jene Absicht wird nur in der Regel thatsächlich vorliegen. Die nahe Verwandtschaft dieser Delikte zeigt sich aber doch darin, dass die Absicht des Räubers auch auf die Beschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils, die Absicht des Erpressenden auch auf die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache gerichtet sein kann.

2. Sekundär hat die Erpressung eine Richtung auf die Freiheit der Willensentschlussfassung. Der Raub kann diese Richtung auch haben; sein Gebiet ist aber in dieser Beziehung noch bedeutend weiter; denn er umfasst jeden

[124]) Vgl. die auch hier zutreffenden Ausführungen bei Helmcke: a. a. O., S. 31 ff.

Angriff, durch welchen die Menschenwürde verletzt wird, überhaupt.

b. 1. Was die Gewalt in Rücksicht auf die Form anlangt, so begreift die Gewalt gegen eine Person beim Raube nur diejenige Gewalt, bei der unmittelbares Angriffsobjekt der Körper einer Person ist. Derselben Art ist die Gewalt gegen eine Person bei der sog. räuberischen Erpressung des § 255. Die Gewalt der einfachen Erpressung aber begreift jede andere Art der Gewaltanwendung.

2. Was die Gewalt in Rücksicht auf ihre Wirkung anlangt, so begreift sowohl die Gewalt der einfachen als auch die Gewalt gegen eine Person der räuberischen Erpressung nur die vis compulsiva; die Gewalt gegen eine Person beim Raube in erster Linie die vis absoluta; nicht ausgeschlossen ist aber die vis compulsiva.

c. Was die Drohung anlangt, so findet beim Raube nur die qualifizierte Drohung statt, ebenso wie bei der räuberischen Erpressung. Zur einfachen Erpressung genügt jede andere Art der Bedrohung.

II. Am nächsten kommen sich somit Erpressung und Raub,

a. wenn es sich um eine durch Anwendung einer nur als vis compulsiva wirkenden (beim Raube nicht gegen den Verfügungsberechtigten gerichteten) Gewalt ermöglichte Wegnahme einer fremden beweglichen Sache handelt, durch die der Thäter sein Vermögen zu vermehren beabsichtigt. Hier bildet das die Erpressung von dem Raube unterscheidende Moment einzig und allein das Mittel. Ist Gewalt gegen eine Person angewandt, dann Raub; in allen anderen Fällen einfache Erpressung.

Ein unterscheidendes Merkmal von der räuberischen Erpressung giebt es, falls Gewalt gegen eine Person angewandt ist, überhaupt nicht. Indessen ist das praktisch bedeutungslos, da Raub und räuberische Erpressung mit derselben Strafe bedroht sind und auch hinsichtlich der Frage des Rückfalles im § 244 ganz gleich behandelt werden.

b. wenn es sich um eine durch Anwendung von Drohungen ermöglichte Wegnahme einer fremden beweglichen Sache handelt, durch die der Thäter sein Vermögen zu vermehren beabsichtigt. Die Unterscheidung gestaltet sich wie unter a.

III. Da somit Erpressung und Raub kein einziges begriffliches Thatbestandsmerkmal gemeinsam haben, mithin als selbständige, wenn auch verwandte Delikte zu charakterisieren sind, so ist eine Idealkonkurrenz zwischen Erpressung und Raub sehr wohl denkbar. Sie läge z. B. vor, »wenn durch eine als eine und dieselbe Handlung sich darstellende Gewaltanwendung oder Bedrohung der Angegriffene (etwa infolge eines Schlages auf den Kopf) zunächst kraft eigenen Entschlusses zu einer Duldung sich verstehen, demnächst aber (infolge eintretender Bewusstlosigkeit) in völlige Passivität versinken würde«[125]) oder »wenn mit dem nämlichen Griffe von jemandem eine fremde und eine ihm selbst gehörige, verpfändete Sache einem anderen weggenommen wird, oder wenn die Wegnahme der fremden Sache bezw. die Erreichung des nämlichen Vorteils mittels Gewalt gegen eine Person und zugleich mit andersartiger Gewalt oder mittels Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben und zugleich mittels einfacher Drohungen oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Ehre und Eigentum bewerkstelligt, wenn eine Sache weggenommen und zugleich die Herausgabe einer anderen Sache erzwungen, oder eine fremde Sache zur definitiven Aneignung und zugleich eine andere fremde Sache nur zum vorübergehenden Gebrauche, oder endlich eine fremde Sache weggenommen und zugleich ein anderer Vermögensvorteil erreicht wird.«[126])

Die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz zwischen Erpressung und Raub muss aber von der herrschenden Meinung geleugnet werden. Denn nach ihr umfasst die Gewalt bei der Erpressung ebenso wie die Gewalt des Raubes die vis

[125]) Olshausen: § 253, n. 13.
[126]) v. Buri: a. a. O., S. 74.

compulsiva wie die vis absoluta. Nach ihr unterscheidet sich also der Raub von der Erpressung nur durch die grössere Intensität der Mittel und durch die besondere Richtung auf das Eigentum an beweglichen Sachen. Der Raub stellt sich daher nach ihr als das spezielle, die Erpressung als das allgemeine Delikt dar; das Gebiet der Erpressung wird durch das des Raubes beschränkt. Zwischen beiden kann mithin nur Gesetzeskonkurrenz stattfinden, der § 73 also nicht zur Anwendung kommen. Vgl. z. B. Frank[127]), Binding[128]), Merkel[129]), Buri[130]).

Das Reichsgericht hat dieses[131]) klar ausgesprochen:

»Wenn endlich als Folge der Auffassung, nach welcher Gewalt in den §§ 240, 253 die vis absoluta mit umfasst, hingestellt wird, dass der Thatbesand der Erpressung auch den Thatbestand des Raubes mit umfasse, so lässt sich kein Grund absehen, weshalb diese Folge als unstatthaft abzuwehren sei. Für die im Reichsstrafgesetzbuch mehrfach gegebenen Fälle der sog. Gesetzeskonkurrenz greift die allgemeine Regel Platz, dass die speziellere Vorschrift ausschliesslich zur Anwendung kommt. Die Anwendung dieser Regel auf die Delikte des Raubes und der Erpressung führt zu dem sachgemässen Ergebnisse, dass bei dem Raube die regelmässig mildere Strafe der Erpressung ausgeschlossen wird.«

[127]) Frank: Kommentar § 253, I, 1.
[128]) Grundriss II, S. 200.
[129]) Holtzendorffs Handbuch III, S. 726, IV, S. 417.
[130]) Beilageheft, S. 6, 9, 56.
[131]) Entscheidung, Band IV, S. 432.

Lebenslauf.

Ich, Erwin Friedrich Gaufs, evangelischen Bekenntnisses, bin geboren am 11. Mai 1877 in Bunzlau als Sohn des Gymnasial-Professors Gaufs und seiner bereits verstorbenen Ehefrau Marie, geb. Walther. — Zu Ostern 1886 trat ich in die Sexta des Gymnasiums meiner Heimatstadt ein und verliess es Ostern 1896 mit dem Zeugnis der Reife. — In meinem ersten Semester studierte ich in München, im zweiten in Berlin, dann in Halle a/S., Berlin und in den beiden letzten Semestern in Breslau. Ich besuchte in der Hauptsache nur rechtswissenschaftliche Vorlesungen, daneben nationalökonomische.

Zu meinen Lehrern darf ich zählen die Professoren DDr. *v. Bechmann, Beling, Berner, Brentano, Brunner, v. Cuny, Dahn, Dambach, Dernburg, Diehl, Eck, Fischer, Gierke, Grueber, Heck, Heymann, Hinschius, Hübler, Jakobi, Jörs, v. Liszt, Moeli, Pernice, v. Riehl, Schmoller, Seckel, Sombart, Stammler.*

Ihnen allen spreche ich an dieser Stelle meinen Dank aus.

Zu besonderem Danke fühle ich mich Herrn Professor Dr. Beling, jetzt in Giessen, namentlich durch die in seinem Strafrechts-Praktikum gegebenen Anregungen, sowie durch sein liebenswürdiges Entgegenkommen verpflichtet.

Am 8. Juni 1899 bestand ich die erste juristische Prüfung, am 29. Juli 1899 das examen rigorosum. Am 17. Juni 1899 wurde ich durch Herrn Amtsgerichtsrat Schindler in Freiburg i/Schl. vereidigt und zuerst am Kgl. Amtsgericht daselbst, sodann am Kgl. Landgericht in Schweidnitz beschäftigt. Seit dem 19. April 1901 bin ich der Kgl. Staatsanwaltschaft in Hirschberg i/Schl. zur Ausbildung und Beschäftigung überwiesen.